Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang Hannover, den 3. 12. 2008 Nummer 46

INHALT

A.	Staatskanzlei	I	E.	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
	Bek. 18. 11. 2008, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1177	F.	Kultusministerium	
В.	Ministerium für Inneres, Sport und Integration		G.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
	RdErl. 10. 11. 2008, Genauigkeitsverbesserung der Liegenschaftskarte	1178	Н.	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
	Bek. 18. 11. 2008, Anerkennung der VELKD-Stiftung $\ \ldots \ .$	1181		verbrudenersenutz und Landesentwickfung	
	RdErl. 20. 11. 2008, Durchführungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbah-		I.	Justizministerium	
	nen des mittleren und des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes (APVOmittl/gehvermD-DV) 20411	1182	K.	Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
	Bek. 24. 11. 2008, Anerkennung der Bürgerstiftung Lüchow	1189	La	ndesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
С.	Finanzministerium			Bek. 18. 11. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Dow Deutschland GmbH & Co. OHG, Ohrensen)	120
	Bek. 19. 11. 2008, Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen	1190		Bek. 20. 11. 2008, Feststellung gemäß \S 6 NUVPG (Exxon-Mobil Production Deutschland GmbH, Borstel und Steyer-	
	Bek. 20. 11. 2008, Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen; Änderungen der Allgemeinen Versiche-			berg)	120
	rungsbedingungen für die freiwillige Versicherung	1190	Nic	edersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
D.	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit			Vfg. 18. 11. 2008, Widmung einer Teilstrecke der Bundes- autobahn 26 auf dem Gebiet des Landkreises Stade	120
	RdErl. 12. 11. 2008, Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen: Aufhebung	1206	Ste	llenausschreibung	120

A. Staatskanzlei

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 18. 11. 2008 — 203-11700-5-SE HH —

Die Botschaft des Königreichs Schweden hat mit Verbalnote vom 23. 9. 2008 mitgeteilt, dass das schwedische Generalkonsulat in Hamburg zum 30. 10. 2008 geschlossen wird. Der Konsularbezirk (gesamtes Bundesgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin) geht mit Wirkung vom 31. 10. 2008 auf die Botschaft des Königeichs Schweden in Berlin über. Das dem Leiter des Generalkonsulats in Hamburg, Herrn Bengt Lundborg, am 17. 1. 2007 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 46/2008 S. 1177

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Genauigkeitsverbesserung der Liegenschaftskarte

RdErl. d. MI v. 10. 11. 2008 — 34-23422/14 —

- VORIS 21160 -

Bezug: a) RdErl. v. 1. 8. 1988 (Nds. MBl. S. 725), zuletzt geändert durch RdErl v. 25. 1. 2008 (Nds. MBl. S. 424) — VORIS 21160 01 00 35 026 b) RdErl. v. 3. 8. 2005 (Nds. MBl. S. 587) — VORIS 21160 —

Die Genauigkeit der Liegenschaftskarte ist zu verbessern, um den Anforderungen an ein Geobasisinformationssystem gerecht zu werden. Dazu ist die Liegenschaftskarte flächendeckend aktuell, vollständig und in hoher Genauigkeit zu führen.

Landesweit sind gleichartige Genauigkeitsstandards zu erzielen. Zwischen Punktdatei und Grundrissdatei ist die Identität der Koordinaten herzustellen. Um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, werden folgende Regelungen getroffen.

1. Genauigkeitsstufen

Die Genauigkeit der Liegenschaftskarte wird in vier Stufen unterteilt:

1.1 Genauigkeitsstufe A: $\leq 0.04 \text{ m}$

(Vermessungen nach dem Bezugserlass zu b, Lagegenauigkeit 2 nach dem Bezugserlass zu a).

1.2 Genauigkeitsstufe B: überwiegend ≤ 0,20 m

(Standardgenauigkeit für Ortslagen und Ortsrandlagen, in der Regel Lagegenauigkeit 3 nach dem Bezugserlass zu a).

1.3 Genauigkeitsstufe C: überwiegend ≤ 0,50 m

(Standardgenauigkeit für Feldlagen, in der Regel die Genauigkeit der aus Rahmenkarten digitalisierten Liegenschaftskarte).

1.4 Genauigkeitsstufe D: > 0,50 m.

2. Genauigkeitsanforderungen

Die Liegenschaftskarte ist grundsätzlich in einer Genauigkeit von

- 2.1 ≤ 0,20 m in Ortslagen und Ortsrandlagen,
- $2.2 \leq 0.50$ m in Feldlagen

vorzuhalten.

3. Arbeiten zur flächenhaften Genauigkeitsverbesserung der Liegenschaftskarte

- 3.1 Die Genauigkeit soll in einem Verfahrensschritt verbessert werden, mehrfache Lageverschiebungen sollen vermieden werden.
- $3.2\,$ Die örtlichen Vermessungsarbeiten sind auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu begrenzen.
- 3.3 Die Liegenschaftskarte ist vorrangig bedarfsorientiert zu verbessern.

In den übrigen Gebieten erfolgt die Genauigkeitsverbesserung in der Regel nach folgenden Prioritäten:

- Priorität 1: Ortslagen und Ortsrandlagen,
- Priorität 2: Feldlagen.

Vorrang haben jeweils die Gebiete, in denen die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung von Inselkarten im Maßstab $\leq 1:2~000$ entstanden sind.

Gebiete, die großflächig überwiegend als Wald, Heide, Moor oder Küstengewässer genutzt werden, sind zurückzustellen, soweit kein besonderer Bedarf besteht.

- 3.4 Für die Arbeiten zur Genauigkeitsverbesserung sind die Hinweise der Handlungsempfehlung (Anlage 1) zu beachten.
- 3.5 Als webbasiertes grafisches Informationssystem wird die Anwendung "ALK-Geometrieinformationen (ALK-Geo-Info)" landesweit eingeführt.

In der Anwendung ALK-Geo-Info sind die Gebiete, die den Anforderungen nach Nummer 2 bereits genügen, sowie sämtliche in Planung und in Bearbeitung befindlichen Gebiete darzustellen (Anlage 2).

Gebiete, deren Bearbeitung noch nicht geplant oder deren Bearbeitung zurückgestellt wird, sind sukzessive nachzuerfassen.

4. Eintragung der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen in das Liegenschaftskataster in verbesserten Gebieten

In bereits verbesserten Gebieten ist bei der Eintragung von nachfolgenden Liegenschaftsvermessungen grundsätzlich die Identität von Grundriss- und Punktdatei beizubehalten.

Ат

die Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen

- Nds. MBl. Nr. 46/2008 S. 1178

Anlage 1

Handlungsempfehlung Genauigkeitsverbesserung der Liegenschaftskarte

Inhaltsverzeichnis

- Einleitung
- 2. Vorbereitende Arbeiten
- 2.1 Bedarfsanalyse
- 2.2 Genauigkeitsanalyse
- 2.3 Bearbeitungsübersicht
- 2.4 Abgleich mit der Örtlichkeit
- 2.5 Unterlagenvorbereitung
- 2.5.1 Bereinigung des Liegenschaftskatasters
- 2.5.2 Berechnungsunterlagen
- 3. Vermessungsarbeiten
- 4. Auswertung
- 4.1 Auswertung mithilfe von Rechenansätzen mit GeoPard
- 4.1.1 Berechnung und Erstellung der Grafik
- 4.1.2 Ergänzende Arbeiten bei flächenhaftem Löschen (Locherzeugung) und nachfolgender Eintragung
- 4.2 Auswertung durch Homogenisierung
- 4.3 Flächenberichtigung
- 4.4 Unrichtige Angaben im Liegenschaftskataster
- 5. Eintragung in das Liegenschaftskataster
- 5.1 Zahlennachweis
- 5.2 Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
- 5.3 Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB)
- 6. Abschließende Arbeiten

Anlage Handlungsempfehlung in Kurzform

1. Einleitung

Durch die Genauigkeitsverbesserung der ALK soll im Bereich von Orts- und Ortsrandlagen eine mittlere Punktgenauigkeit in der Darstellung von $\leq 0,2$ m (Genauigkeitsstufe B) und im Bereich von Feldlagen eine mittlere Genauigkeit in der Darstellung von $\leq 0,5$ m (Genauigkeitsstufe C) erreicht werden. In Feldlagen kann nutzungsabhängig (z. B. im Bereich von Trassen für Versorgungsanlagen) auch die Genauigkeitsstufe B gefordert sein.

In Fällen nicht ausreichender Zahlennachweise kann diese Genauigkeit nur durch örtliche Vermessungen nach dem LiegVermErlass erzielt werden.

Um für die Nutzer mehrfache Anpassungen ihrer Fachinformationen an die ALK zu vermeiden, soll von iterativen Verfahren zur Genauigkeitsverbesserung abgesehen werden.

Zur Erzeugung von Synergieeffekten sind die Arbeiten zur Genauigkeitsverbesserung der ALK mit den ständigen Aufgaben zur Aktualisierung des Liegenschaftskatasters zu verknüpfen. Dieses sind z. B. die Erfassung von Veränderungen des Gebäudebestandes, Veränderungen der tatsächlichen Nutzung (TN), Verschmelzungen.

2. Vorbereitende Arbeiten

2.1 Bedarfsanalyse

Die ALK ist vorrangig bedarfsorientiert zu verbessern. Daneben soll eine flächenhafte Verbesserung vorrangig in Ortslagen/Ortsrandlagen (Entwicklungsflächen für Gewerbe- und Baugebiete) und hier insbesondere in den Gebieten, in denen die ALK durch Digitalisierung der Inselkarten im Maßstab $\leq 1:2~000$ entstanden ist, erfolgen.

2.2 Genauigkeitsanalyse

Durch grafische Überlagerung der Punktdatei- und Grundrissdateiinformationen ist eine Genauigkeitsanalyse durchzuführen. Fehlende Punktkoordinaten, Doppelnummerierungen aber auch verschiedene Lagegenauigkeitsstufen (LG) lassen sich

Auf der Grundlage der Genauigkeitsanalyse wird die Bearbeitungsart nach Nummer 4.1 oder 4.2 gewählt.

2.3 Bearbeitungsübersicht

Das geplante Bearbeitungsgebiet (Projekt) ist in die Anwendung "ALK-Geometrieinformationen (ALK-Geo-Info)" einzutragen. Neben der räumlichen Abgrenzung sind beschreibende Sachinformationen zu erfassen. Das Projekt erhält den Status "geplant".

Die Anwendung steht für Auskunftszwecke zur Verfügung.

2.4 Abgleich mit der Örtlichkeit

Zur Sicherstellung der Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der Inhalte des Liegenschaftskatasters, insbesondere hinsichtlich des Nachweises der Gebäude sowie der tatsächlichen Nutzung, ist zu prüfen, ob vor der Bearbeitung des Projekts ein Ortsvergleich durchzuführen ist (z. B. unter Verwendung digitaler Orthofotos oder durch Außendienst).

2.5 Unterlagenvorbereitung

Zu Beginn der Unterlagenvorbereitung ist der Projektstatus im Informationssystem ALK-Geo-Info in "in Arbeit" zu ändern.

2.5.1 Bereinigung des Liegenschaftskatasters

Vor der Projektbearbeitung ist das Liegenschaftskataster zu bereinigen, z. B. durch Vereinigungen und Verschmelzungen. Vereinigungen sollen in der Regel nur durchgeführt werden, wenn öffentlichen Stellen Eigentümer sind, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten.

2.5.2 Berechnungsunterlagen

Für die Durchführung der Projekte sind Berechnungsunterlagen für die Innendienstbearbeitung zusammenzustellen. Diese bestehen aus Punkt- und Grundrissinformationen sowie Punktreservierungen im Geodätischen Programmsystem (Geo-Pard), Präsentationen der Liegenschaftskarte, Festpunktfeld-übersichten, Vermessungsrissübersichten und allen relevanten Fortführungsdokumenten.

Bei Bedarf sind Vermessungsunterlagen für die Außendiensttätigkeit zusammenzustellen.

3. Vermessungsarbeiten

Werden bei der Vorbereitung oder Auswertung der Unterlagen fehlende Berechnungsmöglichkeiten oder Unstimmigkeiten festgestellt, sind Vermessungsarbeiten im Außendienst durchzuführen. Fehlende Berechnungsmöglichkeiten lassen sich in der Regel durch die Bestimmung von ausgewählten Punkten des Liniennetzes beheben. Liegt kein ausreichender Zahlennachweis vor, können Liegenschaftsvermessungen von Amts wegen erforderlich werden. Grenzen mit grafischen Bestimmungselementen sind nicht zwingend zu vermessen, sondern können auch eingepasst werden, z. B. mit dem Homogenisierungsprogramm SYSTRA. Die Vermessungstätigkeiten können vor oder während der Auswertungsphase durchgeführt werden. Sie sind möglichst zu bündeln und auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.

4. Auswertung

4.1 Auswertung mithilfe von Rechenansätzen mit GeoPard

4.1.1 Berechnung und Erstellung der Grafik

Die Berechnung der erforderlichen Koordinaten von Liniennetz-, Grenz-, Gebäude- und Bauwerkspunkten erfolgt mit dem Programm GeoPard. Grundsätzlich sind für diese Punkte endgültige Punktnummern zu vergeben. Untergehende Punkte sind zu löschen oder als "historisch" zu kennzeichnen.

Für die Ausgangspunkte müssen Koordinaten mit einer LG ≤ 3 vorliegen. Die Berechnungen sind wirksam zu kontrollieren, die zulässigen Abweichungen sind einzuhalten.

Bei der Berechnung aufgedeckte Diskrepanzen im Zahlennachweis sind für eine vermessungstechnische Klärung im Außendienst zu dokumentieren.

Die Grafikinformationen für Flurstücksgrenzen und Gebäude werden ebenfalls mit GeoPard erzeugt und durch das ALK-Erfassungs- und Fortführungssystem (TERRA-ALK) visualisiert.

Für die Einpassung von einzelnen Grenzen in Ortslagen ist der Einsatz der Homogenisierungssoftware SYSTRA nach Nummer 4.2 zweckmäßig.

4.1.2 Ergänzende Arbeiten bei flächenhaftem Löschen (Locherzeugung) und nachfolgender Eintragung

Wird die ALK durch flächenhaftes Löschen (Locherzeugung) fortgeführt, d. h., sämtliche Informationen im Projekt-bereich werden gelöscht und wieder neu eingetragen, ist die Grafik analog der Vorgehensweise bei der Einrichtung der ALK vollständig auszuarbeiten. Werden Erkenntnisse aus dem Ortsvergleich zusätzlich eingearbeitet, können in TERRA-ALK digitale Orthofotos (DOP) als Hilfsmittel hinzugeladen werden. Vor der Eintragung ist die ausgearbeitete Grafik mithilfe von Prüfplots oder durch Überlagerung mit den bisherigen Doton inhaltlich zu voraleich und Daten inhaltlich zu vergleichen.

4.2 Auswertung durch Homogenisierung

Zur Homogenisierung wird das Programm SYSTRA eingesetzt. Die Bearbeitung von Projekten in Ortslagen erfordert eine hohe Zahl an identischen Punkten. Gegebenenfalls ist die Anzahl der identischen Punkte durch Berechnungen zu erhöhen und entsprechend Nummer 4.1.1 zu nummerieren. Date der in der neben ist die Eingabe eindeutiger Bedingungen (z. B. Geradlinigkeiten, Parallelitäten) unerlässlich, um eine geometrische Verbesserung zu erreichen. Besondere Vorteile bietet SYSTRA bei der automatisierten Fortführung sämtlicher ALK-Folien.

In Gebieten ohne ausreichenden Zahlennachweis bietet SYSTRA die Möglichkeit, die Homogenität und Nachbarschaftsgenauigkeit in der Kartendarstellung zu verbessern. Dafür ist ein Raster von örtlich bestimmten identischen Punkten in Verbindung mit eindeutigen Bedingungen notwendig.

Punkte, die durch eindeutige Bedingungen mit SYSTRA koordiniert werden, sind zweckmäßigerweise in die Punktdatei zu überführen.

.3 Flächenberichtigung

Die berechneten Flurstücksflächen sind mit den Flächenangaben im ALB zu vergleichen.

Bei Überschreitung der zulässigen Abweichungen sind Flächenberichtigungen im ALB vorzunehmen

- in Gebieten der Genauigkeitsstufe B bei Überschreitung der zulässigen Abweichungen nach LiegVermErlass Anlage 7 Spalte 2,
- in Gebieten der Genauigkeitsstufe C bei Überschreitung der zulässigen Abweichungen nach LiegVermErlass Anlage 7 Spalte 3 nach sachverständigem Ermessen.

4.4 Unrichtige Angaben im Liegenschaftskataster

Widersprüche und Fehler in den Nachweisen, die im Zusammenhang mit den Arbeiten zur Genauigkeitsverbesserung der ALK erkannt werden, sind zu berichtigen. Gegebenenfalls ist ein entsprechendes Verwaltungsverfahren einzuleiten.

5. Eintragung in das Liegenschaftskataster

Grundsätzlich ist nach Abschluss der Arbeiten eine Identität zwischen Punkt-/und Grundrissdatei für alle in der Punktdatei geführten Punkte zu gewährleisten.

5.1 Zahlennachweis

Die Punktdatei ist fortzuführen. Sämtliche Punkte, die durch Aufstellung von Rechenansätzen berechnet werden, sind in die Punktdatei einzutragen. Lagegenauigkeit und Lagezuverlässigkeit sind nach dem Punktführungserlass auf der Grundlage der Ausgangspunkte und der Bestimmungselemente zu

Für den Nachweis der Punktnummern sind Punktnummernrisse anzufertigen und in das Fortführungs-Dokumente-Informations-System (FODIS) zu übernehmen.

In der ALK sind sämtliche Teilinhalte (Folien) zu überarbeiten bzw. nach flächenhaftem Löschen neu einzurichten.

Nach der Übernahme ist eine Schlussprüfung durchzuführen

Bei der Erneuerung nach Nummer 4.1.2 sind flächenhaftes Löschen (Locherzeugung) und Neueintrag in unmittelbarer Folge vorzunehmen.

5.3 ALB

Die Arbeiten zur Genauigkeitsverbesserung der ALK können zur Fortführung von Angaben des ALB führen. Änderungen sind denkbar beim Flurstückskennzeichen, der Lagebezeichnung, der TN, der Bodenschätzung, der gesetzlichen Klassifizierung, den Flächenangaben und bei den Adressangaben der Eigentümer.

6. Abschließende Arbeiten

Erforderliche Bekanntgaben sind vorzunehmen (Fortführungsmitteilung/Offenlegung).

Nach fehlerfreier Eintragung in das Liegenschaftskataster sind alle im Lauf der Bearbeitung erzeugten Projektdateien und -protokolle zu löschen. Im System ALK-Geo-Info ist der Status "fertig" einzutragen und ggf. die Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes anzupassen.

Anlage

Handlungsempfehlung in Kurzform

Vorbereitende Arbeiten:

- Bedarfs- und Genauigkeitsanalvse
- Bearbeitungsgebiet festlegen und in ALK-Geo-Info Projektzustand "geplant" eintragen
- TN und Gebäude gemäß DOP bzw. Ortsvergleich aktualisieren
- Gebäudeaufforderungsverfahren
- Verschmelzungen
- In ALK-Geo-Info Projektzustand "in Bearbeitung" eintragen
- Unterlagenvorbereitung

Vermessungsarbeiten:

- Ergänzungsvermessungen
- Vermessung der im Ortsvergleich festgestellten Veränderungen

Auswertung

- a) Berechnung mit GeoPard
 - Punkt- und Grundrissdateibenutzung überlagern
 - Berechnung aller fehlenden Punktkoordinaten
 - Kontrollberechnungen durchführen
 - fehlende Berechnungsmöglichkeiten und Unstimmigkeiten für den Außendienst vorbereiten
 - Flächenabgleich
- b) Bearbeitung mit SYSTRA
 - Passpunkte zuordnen
 - Eingabe zusätzlicher Bedingungen

Eintragung in das Liegenschaftskataster:

- a) Zahlennachweis:
 - Punktdatei fortführen
 - Punktnummernrisse anfertigen
 - FODIS
- b) ALK-Fortführung:
 - Grafik ausarbeiten (DE-Bild)

- ggf. nicht rechenbare Grenzen einpassen
- zur Kontrolle Grafik alt und neu überlagern
- sämtliche Folien überarbeiten oder Locherzeugung und Grafikaustausch
- Schlussprüfung
- c) ALB-Fortführung:
 - z. B. TN, Fläche, Kennung 32, Lage etc.

Abschließende Arbeiten:

- Bearbeitungsaufträge löschen
- In ALK-Geo-Info Projektzustand "fertig" eintragen
- ggf. Bekanntgabe an die Eigentümer

Anlage 2

Visualisierung der ALK-Genauigkeitsstufen mit dem grafischen Informationssystem ALK-Geometrieinformationen (ALK-Geo-Info)

1. Darstellung der Objektdichte aus der ALK-Statistik

Aus der ALK-Statistik können Informationen zur Objektdichte angezeigt werden.

Das Gebiet einer Rahmenkarte (0,5 km \times 0,5 km) wird je nach Anzahl der vorhandenen ALK-Objekte einer der folgenden Objektklassen zugeordnet:

- > 900 Objekte dichte Bebauung (in der Regel Innen-

stadtbereiche)

451-900 Objekte in der Regel Ortslage
81-450 Objekte in der Regel Ortsrandlage
16-80 Objekte in der Regel Feldlage

- 0- 15 Objekte $\,$ in der Regel Wald, Heide, Moor, Küs-

tengewässer.

Die in der bisherigen ALK-Statistik geführte Objektklasse Ortsrandlage wurde um die Rahmenflurkartengebiete bereinigt, bei denen die Flächen der tatsächlichen Nutzungen für die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsarten einen Anteil von mehr als 70 v. H. ergeben. Diese Flächen wurden den Feldlagen zugerechnet.

2. Erfassung und Dokumentation der Gebiete

2.1 Erfassung der Bearbeitungsgebiete

Die Umringe aller in Bearbeitung befindlichen und aller geplanten Gebiete sind ab dem 1. 1. 2009 in ALK-Geo-Info zu erfassen.

2.2 Nacherfassung der übrigen Gebiete

Die Umringe aller bis zum 31. 12. 2008 fertig gestellten Gebiete und aller Gebiete, die den Genauigkeitsansprüchen genügen, sind bis zum 30. 6. 2009 in ALK-Geo-Info zu erfassen. Als Datum der Fertigstellung ist ein Datum vor dem 1. 1. 2009 einzutragen.

Gebiete, deren Bearbeitung zurückgestellt ist, sind sukzessive nachzuerfassen.

2.3 Umringpolygonerfassung

Umringpolygone werden gebietsbezogen erfasst. Eine Identität der Grenzen des Umringpolygons mit den Flurstücksgrenzen ist nicht erforderlich.

Für Präsentations- und Auskunftszwecke können Umringpolygone benachbarter Verbesserungsgebiete mit gleicher ALK-Genauigkeitsstufe zusammengefasst werden. Die einzelnen Verbesserungsgebiete und ihre Attribute werden dauerhaft geführt. 2.4 Erfassung von Sachdaten zu jedem Umringpolygon Für jedes Umringpolygon sind folgende Daten zu erfassen:

Datenfeldbezeichnung	Beschreibung	Inhalt
GID:	Objektnummer	wird automatisch generiert
Zustand¹):	Bearbeitungsstand des Verfahrensgebietes	"fertig", "in Arbeit", "geplant", "nicht in Planung", "zurückgestellt"
GLL:	Name der GLL	wird automatisch generiert
Katasteramt:	Name des Katasteramts	wird automatisch generiert
Gemarkung:	Name der Gemarkung	wird automatisch generiert
Bezeichnung:	Projektbezeichnung	kann frei gewählt werden
Verfahrensnummer:	Nummer des Verfahrensgebietes	kann frei gewählt werden
Datum geplant:	Datum des geplanten Arbeitsbeginns	Datumsformat: JJJJ-MM-TT
Datum in Arbeit:	Datum des Arbeitsbeginns	Datumsformat: JJJJ-MM-TT
Datum fertig¹):	Datum der Fertigstellung	Datumsformat: JJJJ-MM-TT
Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:	Name Ansprechpartnerin/Ansprechpartner	kann frei gewählt werden
Fläche in qm:	Fläche des Verfahrensgebietes	wird automatisch generiert
Genauigkeit¹):	Angabe der Genauigkeitsstufe. Das Gebiet ist einer Genauigkeitsstufe zuzuordnen²)	"A" oder "B" oder "C" oder "D"
Datenherkunft¹):	Angabe des Verwaltungsbereichs, von dem die Daten berechnet oder übernommen werden. Eingabemöglichkeiten sind: Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) oder Niedersächsische Verwaltung für Landentwicklung (NVL) oder Andere (z. B. Kommunen für Umlegungsgebiete)	"VKV" oder "NVL" oder "Andere"
Bemerkungen:	Freie Eingabemöglichkeit, z. B "Systra-Berechnung"	kann frei gewählt werden

 $^{^{\}mbox{\tiny 1}})$ Eingabe ist erforderlich.

Anerkennung der VELKD-Stiftung

Bek. d. MI v. 18. 11. 2008 — RV H 2.02 11741/V 14 —

Mit Schreiben vom 18. 11. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 7. 10. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die VELKD-Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

VELKD-Stiftung c/o Amt der VELKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 46/2008 S. 1181

²) "Mischgebiete" — z. B. Grenzpunkte (LG 3), Gebäudepunkte (LG 2) — werden der niedrigeren ALK-Genauigkeit — hier der Stufe B — zugeordnet. Für geplante Verfahrensgebiete ist die angestrebte Genauigkeitsstufe anzugeben.

Durchführungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes (APVOmittl/gehvermD-DV)

RdErl. d. MI v. 20. 11. 2008 — 34-03120/20 —

- VORIS 20411 -

- Im Einvernehmen mit dem ML -

Bezug: RdErl. v. 1. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 730) — VORIS 20411 —

1. Zur APVOmittl/gehvermD vom 3. 8. 1999 (Nds. GVBl. S. 314), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. 7. 2008 (Nds. GVBl. S. 275), werden folgende Durchführungsvorschriften erlassen:

1.1 Zu § 2 (Einstellungsvoraussetzungen, Dienstbezeichnungen)

Einstellungs- und Ausbildungsbehörde ist der Landesbetrieb LGN. Einstellungstermine sind in der Regel

- a) für den mittleren Dienst der 1. August jeden Jahres,
- b) für den gehobenen Dienst der 1. Mai jeden Jahres.

1.2 Zu § 3 (Dauer und Gliederung der Ausbildung)

Der Einführungslehrgang und die monatlichen Arbeitsgemeinschaften werden beim Landesbetrieb LGN abgehalten. Er bestimmt auch den Lehrplan und die Lehrkräfte für den fachkundlichen Teil des Verwaltungslehrgangs für den gehobenen Dienst.

1.3 Zu § 4 (Inhalt der Ausbildung)

Für den Inhalt der Ausbildung gelten die als **Anlagen 1 und 2** abgedruckten Ausbildungspläne. Die Ausbildungsbehörde stellt für jede Anwärterin und jeden Anwärter einen Zeitplan auf, der die Ausbildungsabschnitte und Ausbildungsstellen beinhaltet und weist sie den übrigen Ausbildungsstellen zur Ausbildung zu.

1.4 Zu § 6 (Bewertung von Leistungen)

Für die Bewertung der berufspraktischen Ausbildungsleistungen gelten die als **Anlage 3** abgedruckten Hinweise und der Beurteilungsvordruck.

1.5 Zu den §§ 9, 10 (Schriftliche und mündliche Prüfung)

Für beide Laufbahnen gilt das Prüfstoffverzeichnis der Anlage 4.

Die Behörden für GLL sind verpflichtet, geeignete Vorschläge für schriftliche Prüfungsaufgaben mit Lösungsvermerken auf Anforderung der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zur Verfügung zu stellen. Die Vorschläge dürfen für Ausbildungsund Prüfungszwecke nicht benutzt worden sein und innerhalb der nächsten drei Jahre auch nicht verwendet werden.

1.6 Zu \S 20 (Aufstieg in den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst)

Für die Einführungszeit gilt **Anlage 5**, für den fachbezogenen Lehrgang gilt **Anlage 6**.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

An

den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen

die Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften das Studieninstitut des Landes Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 46/2008 S. 1182

$Aus bildungsplan \ f\"{u}r\ die \ Laufbahn\ des\ mittleren\ vermessungstechnischen\ Verwaltungsdienstes$

abs	Ausbildungs- chnitt dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
	1	Landesbetrieb LGN	Einführungslehrgang
1	13	Behörden für GLL — Katasteramt —	Liegenschaftswesen Rechtsgrundlagen, Organisation und Aufgaben der Fachverwaltung Entstehung, Führung, Benutzung der amtlichen Verzeichnisse des Liegenschaftskataster Vorbereiten, Auswerten, Übernehmen von Liegenschaftsvermessungen Teilnehmen am Außendienst Zusammenarbeit mit ÖbVI und anderen Verwaltungen Grundzüge — der Bodenschätzung — des Grundbuchwesens
2	15	Behörden für GLL — Amt für Land- entwicklung —	Ländliche Neuordnung Rechtsgrundlagen, Organisation und Aufgaben der Fachverwaltung Ablauf der Verfahren zur ländlichen Neuordnung Beteiligung an den Verfahrensschritten — Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen und dessen Ausführung, — Wertermittlung, — Neuordnung des Grundbesitzes und Aufstellung des Flurbereinigungsplans, — Berichtigung der öffentlichen Bücher unter Berücksichtigung anderer fachbezogener Rechtsgebiete (z. B. Wasser-, Straßen-, Enteignungs-, Naturschutzrecht) Instrumente zur Entwicklung ländlicher Räume
3	4	Landesbetrieb LGN	Landesvermessung und Geobasisinformation Landesbezugssystem, Topografisch-Kartografisches Informationssystem Topografische Landeskartenwerke (Herstellung und Veröffentlichung), Bild- flugkoordinierung und Führung der Landesluftbildsammlung Entwicklung zentraler Verfahren und Koordinierung der Informationstechnolo- gie für die Fachverwaltung Zusammenarbeit mit den anderen Vermessungs- und Katasterbehörden im technischen Bereich
4	4	Behörden für GLL — Katasteramt —	Bodenordnung, Wertermittlung Bodenordnung nach BauGB (Grundzüge) Wertermittlung nach BauGB (Grundzüge) Kaufpreissammlung
5	4	Behörden für GLL — Katasteramt —	Verwaltung und Personal Kostenrecht, -berechnung, -einziehung Aktenordnung, Archiv Vervielfältigungsrecht Unfallverhütung bei Vermessungsarbeiten Personalvertretungsrecht (Grundzüge) Vollziehen des Haushalts Führen der Geschäftsnachweise Betriebswirtschaftliche Steuerungsinstrumente
6	3	nur bei Behörden für GLL mit landesweiten Vor-Ort-Aufgaben	Dienst- und Fachaufsicht Grundzüge der Dienst- und Fachaufsicht Dienstrechtliche Befugnisse Wirtschaftliche Angelegenheiten
7	8	Studieninstitut des Landes Niedersachsen	Verwaltungslehrgang Allgemeines Verwaltungsrecht und Anwendung in den Fachverwaltungen Grundzüge — des Staatsrechts — des Kommunalverfassungsrechts — des Bürgerlichen Rechts (BGB: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht) — des Beamten-, Besoldungs- und Tarifrechts Öffentliches Finanzwesen IuK-Technik, Automatisierte Verfahren Datenschutz in der Fachverwaltung
	52		Datengenaty in act 1 general maitants

$Ausbildungsplan \ f\"{u}r\ die\ Laufbahn\ des\ gehobenen\ vermessungstechnischen\ Verwaltungsdienstes$

		~ -	
abschi	Ausbildungs- nitt dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
1	1	Landesbetrieb LGN	Einführungslehrgang
	11	Behörden für GLL — Katasteramt —	Liegenschaftswesen Rechtsgrundlagen, Organisation und Aufgaben der Fachverwaltung Entstehung, Führung, Benutzung der amtlichen Verzeichnisse des Liegenschaftskataster Vorbereiten, Auswerten, Übernehmen von Liegenschaftsvermessungen Teilnehmen am Außendienst Zusammenarbeit mit ÖbVI und anderen Verwaltungen Grundzüge — der Bodenschätzung — des Grundbuchwesens
2	14	Behörden für GLL — Amt für Land- entwicklung —	Ländliche Neuordnung Rechtsgrundlagen, Organisation und Aufgaben der Fachverwaltung Ablauf der Verfahren zur ländlichen Neuordnung Beteiligung an den Verfahrensschritten — Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen und dessen Ausführung, — Wertermittlung, — Neuordnung des Grundbesitzes und Aufstellung des Flurbereinigungsplans, — Berichtigung der öffentlichen Bücher, unter Berücksichtigung anderer fachbezogener Rechtsgebiete (z. B. Wasser-, Straßen-, Enteignungs-, Naturschutzrecht) Instrumente zur Entwicklung ländlicher Räume
3	4	Landesbetrieb LGN	Landesvermessung und Geobasisinformation Landesbezugssystem, Topografisch-Kartografisches Informationssystem Topografische Landeskartenwerke (Herstellung und Veröffentlichung), Bild- flugkoordinierung und Führung der Landesluftbildsammlung Entwicklung zentraler Verfahren und Koordinierung der Informationstechnolo- gie für die Fachverwaltung Zusammenarbeit mit den anderen Vermessungs- und Katasterbehörden im technischen Bereich
4	4	Behörden für GLL — Katasteramt —	Bodenordnung, Wertermittlung Grundzüge der — Bodenordnung nach BauGB — Wertermittlung nach BauGB Kaufpreissammlung
5	4	Behörden für GLL — Katasteramt —	Verwaltung und Personal Kostenrecht, -berechnung, -einziehung Aktenordnung, Archiv Vervielfältigungsrecht Beglaubigungsbefugnis, Unschädlichkeitszeugnis Unfallverhütung bei Vermessungsarbeiten Personalvertretungsrecht (Grundzüge) Vollziehen des Haushalts Führen der Geschäftsnachweise Betriebswirtschaftliche Steuerungselemente
6	3	nur bei Behörden für GLL mit landesweiten Vor-Ort-Aufgaben	Dienst- und Fachaufsicht Grundzüge — des Berufsrechts der ÖbVI — der Dienst- und Fachaufsicht Dienstrechtliche Befugnisse Wirtschaftliche Angelegenheiten
7	11	Studieninstitut des Landes Niedersachsen	Verwaltungslehrgang (einschließlich fachkundlicher Teil) Allgemeines Verwaltungsrecht und Anwendung in den Fachverwaltungen Grundzüge — des Staatsrechts — des Ordnungswidrigkeitenrechts und Anwendung in der Fachverwaltung — des Kommunalverfassungsrechts — der Rechtspflege und des Gerichtswesens — des Bürgerlichen Rechts (BGB: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht) — des Beamten-, Besoldungs- und Tarifrechts — des Bau-, Grundstücks- und Bodenrechts Öffentliches Finanzwesen IuK-Technik, Automatisierte Verfahren
	52		Datenschutz in der Fachverwaltung

Hinweise zur Bewertung der Leistungen in der Ausbildung

1. Ziele der Beurteilung

Die Beurteilung ist ein wichtiges pädagogisches Instrument, das den zu Beurteilenden nach jedem Ausbildungsabschnitt oder -teilabschnitt Rückmeldung über ihre Leistungen und ihr Verhalten gibt:

- Durch Kenntlichmachen der Stärken werden sie motiviert, künftig ähnlich gute Leistungen zu erbringen.
- Durch Kenntlichmachen (noch) vorhandener Schwächen erhalten sie die Möglichkeit, rechtzeitig das Lern- und Leistungsverhalten, ggf. das Sozialverhalten zu überdenken und sich um entsprechende Korrekturen zu bemühen.

Die für die Ausbildung Verantwortlichen erhalten Informationen über die Entwicklung und Probleme bei der Ausbildung. Sie können daraufhin ggf. entsprechende Maßnahmen einleiten.

Die Beurteilung kann diese Ziele nur erreichen, wenn sie ein möglichst zutreffendes, überprüfbares und objektives Bild von den Fähigkeiten, Lernerfolgen und Verhaltensmerkmalen liefort

2. Beurteilungsmaßstab

Grundsätzlich ist von den für die Ausbildung Verantwortlichen eine Beurteilung zu erstellen, wenn die oder der Beurteilte aus dem Ausbildungsabschnitt oder der Ausbildungsstelle ausscheidet. Sie soll unmittelbar vor dem Tag des Ausscheidens aus der jeweiligen Organisationseinheit vorliegen.

3. Form und Inhalt der Beurteilung

3.1 Beurteilungsvordruck

Für die Beurteilung ist der als Anlage abgedruckte Vordruck zu verwenden. Die Beurteilung umfasst elf Leistungsund Verhaltensmerkmale, die unterschiedlich gewichtet sind. Jedem Merkmal ist eine Definition beigefügt, die den Bedeutungsinhalt näher umreißt und zu beachten ist.

3.2 Beurteilungsmaßstab

Maßstab für die Beurteilung der Leistungen, Fähigkeiten und Verhaltensmerkmale sind die an dem betreffenden Ausbildungsplatz zu erfüllenden Lernziele. Dabei ist der jeweilige Ausbildungsstand zu berücksichtigen. Die Lernziele sind grundsätzlich an den durchschnittlichen Anforderungen auszurichten, die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu stellen sind. Diese Anforderungen sollten konstant gehalten werden und sich nicht an den Leistungen einer bestimmten Gruppe oder eines Einstellungstermins orientieren.

Konkret ist bei jedem Merkmal einzustufen, inwieweit die durch die Ausbildungsinhalte und -ziele dieses Ausbildungsplatzes vorgegebenen Anforderungen erfüllt oder nicht erfüllt worden sind. Dazu ist zu jedem Merkmal eine Punktzahl der Rangpunkteskala (0 bis 15) gemäß § 6 APVOmittl/gehvermD zu vergeben. Es sollen möglichst sämtliche Merkmale beurteilt werden. Ist das ausnahmsweise nicht möglich, so ist dies unter "Besonderheiten" zu begründen.

Falls es den für die Ausbildung Verantwortlichen notwendig erscheint, über das Ankreuzen der Punktzahlen hinaus Informationen über die Beurteilte oder den Beurteilten zu geben (z. B. Gründe für besonders gute oder schlechte Leistungen), kann dies ebenfalls unter "Besonderheiten" geschehen.

Für die Leistungen oder Verhaltensweisen sind folgende Rangpunkte zu vergeben: $\$

11 bis 15 Punkte geht deutlich über das hinaus, was von den Lernzielen her vorgegeben und zu erwarten

5 bis 10 Punkte entspricht dem, was von den Lernzielen her zu erreichen und zu erwarten ist;

0 bis 4 Punkte bleibt deutlich unter dem, was von den Lernzielen her zu erreichen war, es sind deutliche Schwächen erkennbar, die behoben werden müssen.

Das gesamte Spektrum der Rangpunkte ist auszuschöpfen, wenn auch die Mehrzahl mit den Rangpunkten 5 bis 13 zu beurteilen sein wird. Für Spitzenleistungen sollten aber auch die Rangpunkte 14 und 15, ebenso bei Minderleistungen die Rangpunkte 4 bis 2 und in Extremfällen die Rangpunkte 1 und 0 vergeben werden.

Zur Erleichterung bei der Anwendung der Beurteilungsskala enthält Nummer 5 einen Katalog mit Leistungs- und Verhaltensbeispielen zu den einzelnen Merkmalen für die Rangpunkte 11 bis 15, 5 bis 10 und 0 bis 4 der Skala.

4. Eröffnung der Beurteilung und Beurteilungsgespräch

Eine Beurteilung erfüllt nur dann ihren pädagogischen Zweck, wenn sie in allen Punkten mit der oder dem zu Beurteilenden besprochen wird und wenn die Einstufungen begründet werden. Nur so können die Beurteilten ihre Leistung kritisch einschätzen und ggf. das Verhalten oder die Lernanstrengungen ändern oder sich um Verbesserungen bemühen. Die für die Ausbildung Verantwortlichen haben deshalb unmittelbar vor Abschluss des Ausbildungsabschnitts ein Beurteilungsgespräch zu führen und dabei ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach dem Beurteilungsgespräch bestätigen die Beurteilten, von der Beurteilung Kenntnis genommen zu haben. Unabhängig vom abschließenden Beurteilungsgespräch sollten in jedem Ausbildungsabschnitt nach etwa drei bis fünf Wochen Gespräche über den bisherigen Lern- und Leistungsstand geführt werden.

5. Katalog mit Leistungs- und Verhaltensbeispielen zu den Beurteilungsmerkmalen

zu 01 Fachkenntnisse

- 15 bis 11 Hat umfassende und bis ins Detail gehende Fachkenntnisse dieses Tätigkeitsbereichs erworben, die weit über die Lernvorgaben (Lernziele) hinausgehen.
- 10 bis 5 Hat sich die entsprechend den Lernzielen vorgegebenen Fachkenntnisse angeeignet.
- 4 bis 0 Hat sich die für diesen Tätigkeitsbereich erforderlichen Fachkenntnisse nur unzureichend angeeignet; bleibt zum Teil weit hinter den Lernzielen zurück, hat erhebliche Lücken.

zu 02 Einsatzbereitschaft

- 15 bis 11 Setzt sich weit über das zu erwartende Maß für die rasche Erarbeitung der Lerninhalte und Erledigung der übertragenen Aufgaben ein; zeigt spontanes und intensives Engagement; will etwas leisten.
- 10 bis 5 Setzt sich in erwartetem Ausmaß für die Erarbeitung der Lerninhalte und Erledigung der übertragenen Arbeiten ein; ist bereit, die gestellten Anforderungen zu erfüllen.
- 4 bis 0 Entwickelt kaum Initiative und Engagement; setzt sich wenig für die Erarbeitung der vorgegebenen Lerninhalte und Aufgaben ein; meidet Anstrengungen, lässt es manchmal an Leistungswillen fehlen.

zu 03 Auffassungsgabe

- 15 bis 11 Erfasst die vermittelten Lerninhalte auch bei komplizierter Materie zumeist rascher und sicherer als die meisten anderen; benötigt wenig zusätzliche Erklärungen; muss in der Regel nicht nachfragen.
- 10 bis 5 Erfasst die angebotenen Lerninhalte in angemessener Zeit, benötigt nur bei komplizierten Sachverhalten zusätzliche Erklärungen; muss in der Regel nicht nachfragen.
- 4 bis 0 Hat große Schwierigkeiten, die dargebotenen Lerninhalte zu erfassen; muss immer wieder nachfragen; benötigt besonders bei komplexen Sachverhalten viele zusätzliche Erklärungen und häufige Wiederholungen.

zu 04 Denk- und Urteilsfähigkeit

- 15 bis 11 Ist weit über das zu erwartende Maß in der Lage, auch bei schwierigen Zusammenhängen sicher Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden und zu einem begründeten und sachgerechten Urteil zu kommen; denkt ausgesprochen logisch und systematisch.
- 10 bis 5 Ist in dem zu erwartenden Ausmaß in der Lage, bei den vermittelten Lerninhalten und den übertragenen Aufgaben Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden, die Sachver-

halte kritisch zu durchdenken und im Allgemeinen zu einem begründeten Urteil zu kommen; kann angemessen logisch denken.

4 bis 0 Ist auch bei einfachen Lerninhalten nur wenig in der Lage, die Zusammenhänge sachgerecht zu erfassen und zu durchdenken; kann ein Urteil oft nicht begründen; denkt bisweilen zu unsystematisch und nicht immer logisch.

zu 05 Lernfähigkeit und Gedächtnis

- 15 bis 11 Ist in besonderem Maße in der Lage, auch völlig neue Lerninhalte rasch und sicher zu verarbeiten und im Gedächtnis zu speichern; hat ein ausgezeichnetes Gedächtnis.
- 10 bis 5 Kann die dargebotenen Lerninhalte in angemessener Zeit verarbeiten und in dem zu erwartenden Umfang behalten.
- 4 bis 0 Hat besonders bei neuen Lerninhalten Schwierigkeiten, den Stoff zu verarbeiten und zu speichern; vergisst vieles vom Gelernten sehr schnell wieder.

zu 06 Mündliche Ausdrucksfähigkeit

- 15 bis 11 Drückt sich besonders gewandt, präzise und flüssig aus; stellt sich mühelos im mündlichen Ausdruck auf unterschiedliche Adressaten ein.
- 10 bis 5 Kann sich im Kontakt angemessen verständlich und flüssig ausdrücken; der mündliche Ausdruck entspricht dem üblichen Niveau.
- 4 bis 0 Unklarer, oft missverständlicher Ausdruck; spricht stockend, muss nach Worten suchen, drückt sich unbeholfen aus.

zu 07 Schriftliche Ausdrucksfähigkeit

- 15 bis 11 Formuliert bei den anzufertigenden Schriftsätzen besonders treffsicher, flüssig und differenziert.
- 10 bis 5 Kann die schriftlichen Darstellungen im Allgemeinen angemessen verständlich und flüssig und ausreichend differenziert formulieren.
- 4 bis 0 Formuliert in den schriftlichen Darstellungen oft unbeholfen, grammatikalisch nicht immer korrekt und dadurch gelegentlich missverständlich; benutzt nur einen geringen Wortschatz.

zu 08 Arbeitssorgfalt

- 15 bis 11 Bearbeitet die übertragenen Aufgaben äußerst gewissenhaft und meist fehlerfrei; die Arbeitsergebnisse sind hervorragend verwendbar.
- 10 bis 5 Macht bei den übertragenen Aufgaben selten gravierende Fehler; bemüht sich um sorgfältige Erledigung; die Arbeitsergebnisse sind im All-

- gemeinen ohne größere Nachbesserung verwendbar.
- 4 bis 0 Macht bei den übertragenen Aufgaben häufig Fehler, zum Teil auch Flüchtigkeitsfehler; arbeitet nachlässig und oberflächlich; die Arbeitsergebnisse sind kaum verwendbar.

zu 09 Arbeitstempo

- 15 bis 11 Arbeitet bei den übertragenen Aufgaben erheblich schneller als andere, schafft erheblich mehr als das üblicherweise zu erwartende Pensum.
- 10 bis 5 Die übertragenen Aufgaben werden in angemessener Zeit erledigt und gesetzte Fristen im Allgemeinen eingehalten.
- 4 bis 0 Erledigt die übertragenen Aufgaben deutlich langsamer, als normalerweise erwartet werden kann; hält vereinbarte Fristen nicht ein; schafft auch am Ende des Ausbildungsabschnittes nur ein geringes Pensum.

zu 10 Selbständigkeit

- 15 bis 11 Arbeitet nach kurzer Einarbeitung absolut selbständig; benötigt keinerlei Anstöße; kümmert sich von sich aus um eine optimale Erfüllung der Lernziele.
- 10 bis 5 Kann nach entsprechender Einarbeitung und Anleitung im zu erwartenden Rahmen selbständig arbeiten.
- 4 bis 0 Kann kaum selbständig arbeiten; braucht immer wieder Anleitung und häufig Anstöße; ist nur wenig in der Lage, von sich aus für eine Erfüllung der Lernziele zu sorgen.

zu 11 Sozialverhalten

- 15 bis 11 Zeigt bereits ein überaus unkompliziertes und kooperatives Verhalten gegenüber Angehörigen der Verwaltung und Außenstehenden; trägt aktiv zu einer harmonischen Zusammenarbeit bei; verhält sich gegenüber den für die Ausbildung Verantwortlichen stets korrekt, ohne sich kritiklos anzupassen oder anzubieten.
- 10 bis 5 Kommt in dem zu erwartenden Ausmaß unter normalen Bedingungen mit Angehörigen der Verwaltung und Außenstehenden zurecht; zeigt Bereitschaft zur Zusammenarbeit; kann sich angemessen einordnen; verhält sich gegenüber den für die Ausbildung Verantwortlichen meist korrekt bis unauffällig.
- 4 bis 0 Hat Schwierigkeiten, sich in eine Arbeitsgruppe einzuordnen; trägt von sich aus wenig zur Zusammenarbeit bei; kapselt sich ab; ist gegenüber den für die Ausbildung Verantwortlichen gehemmt und unnatürlich; reagiert bisweilen aggressiv und unkooperativ.

Beurteilung

Anwärterin/Anwärter (Name, Vorname)						
Ausbildungsbehörde						
Ausbildungsabschnitt						
Ausbildungsstelle Ausbilderin oder Ausbilder						
Ausbildungsdauer (von/bis)						

15/14 weit über den Lernzielen		Leistungs-/Verhaltensbeispiele aus der Beurteilungsrichtlinie zu berücksichtigen. 13 bis 11 über den Lernzielen entsprechend 10 bis 8 den Lernzielen knapp entsprechend Lernzielen entsprechend 10 bis 8 den Lernzielen knapp entsprechend Lernzielen Lernzielen Lernzielen Lernzielen					Punktzahl	× Gewicht	Produkt (Punktzahl × Gewicht)
01		Fachkenntnisse Umfang und Differenziertheit der an diesem Ausbildungsplatz erworbenen Kenntnisse							
02		Einsatzbereitschaft Grad der Bereitschaft, sich unabhängig von der Art der Aufgabe für deren Erledigung einzusetzen							
03		Auffassungsgabe Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und Sachverhalten schnell und sicher zu erfassen							
04	Denk- und Urteilsfähigkeit Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhalts eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu einem sachgerechten Urteil zu kommen								
05	0	it/ Gedächtnis die angebotenen L	ernstoffe aufzunel	nmen und zu speicl	hern			3	
06		r Ausdruck (mündli sich präzise, verst	i ch) ändlich und flüssig	g auszudrücken				2	
07	Sprachliche (siehe 06)	r Ausdruck (schriftl	ich)					2	
08	Arbeitssorgf Fähigkeit, o		Aufgaben gewisser	nhaft und gründlich	n zu erledigen			4	
09	Arbeitstemp Fähigkeit, o		Aufgaben in angen	nessener Zeit/termi	ngerecht zu erled	igen		3	
10	0	Selbständigkeit Fähigkeit, auch ohne wiederholte Anstöße selbständig zu arbeiten							
11	Sozialverhalten Fähigkeit und Bereitschaft, sich kooperativ zu verhalten und im Umgang mit anderen natürlich und sicher aufzutreten							3	
Summe							L	(30)*)	

^{*)} Verringert sich ggf. um das Gewicht der nicht beurteilten Merkmale.

Art und Umfang der Beschäftigung			
Besonderheiten			
(z. B. besondere Fähigkeiten oder Schwächen, ggf. Begrür	ndung für das Auslasser	n von M	(erkmalen)
	O		,
Dae Aughildungezial wurde	erreicht:		nicht erreicht:
Das Ausbildungsziel wurde (bitte Zutreffendes ankreuzen)	circiciit.		ment erreicht.
Das Beurteilungsgespräch hat stattgefunden am:			
Datum, Unterschrift der oder des für die Ausbildung Vera	antwortlichen		
Von der Beurteilung habe ich Kenntnis genommen.		Sichtv	ermerk
Datum, Unterschrift der oder des Beurteilten		der A	usbildungsleitung

Anlage 4

Prüfstoffverzeichnis für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes

1. Liegenschaftswesen, Landesvermessung und Geobasisinformation

- Rechtsgrundlagen
- Entstehung, Führung, Benutzung der amtlichen Verzeichnisse des Liegenschaftskatasters
- Zusammenarbeit mit ÖbVI und anderen Verwaltungen
- Landesbezugssystem (Entstehung, Nachweis)
- Topografisch-Kartografische Informationssysteme (Entstehung, Nachweis)
- Bildflugkoordinierung, Landesluftbildsammlung
- Topografische Landeskartenwerke (Herstellung, Veröffentlichung)

2. Bau- und Bodenrecht, Ländliche Neuordnung, Entwicklung ländlicher Räume

- Durchführung von Verfahren nach FlurbG
- Auftrags- und Verdingungswesen, Finanzierung
- Agrarstruktur und Neuordnung des ländlichen Raumes als öffentlicher Belang
- Fachbezogene Rechtsgebiete (Wasser-, Straßen-, Enteignungs-, Naturschutzrecht)
- Instrumente zur Entwicklung ländlicher Räume (Dorferneuerung, Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, Ländliche Siedlung, sonstige Strukturmaßnahmen)

3. Verwaltung und Personal, Bodenordnung, Wertermittlung

- $-\,$ Verwaltungskostengesetz, Kostenordnungen
- Vervielfältigungsrecht
- Beglaubigungsbefugnis, Unschädlichkeitszeugnis*)
- Organisation und Aufgaben der Fachverwaltungen
- Grundzüge
 - des Personalvertretungsrechts
 - des Berufsrechts der ÖbVI*)
 - der Eingruppierung technischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - der Dienst- und Fachaufsicht
- Laufbahnrecht (technische Beamtinnen und Beamte)
- Dienstrechtliche Befugnisse
- Unfallverhütung bei Vermessungsarbeiten
- Archivverwaltung, Aktenordnung
- Haushaltsvollzug, Geschäftsnachweise
- Betriebswirtschaftliche Steuerungsinstrumente einschließlich KLR
- Wirtschaftliche Angelegenheiten
- Grundzüge
 - des BauGB
 - $-\,$ der Raumordnung und Landesplanung
- Bodenordnung nach BauGB
- Wertermittlung nach BauGB

4. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

- Allgemeines Verwaltungsrecht und Anwendung in den Fachverwaltungen
- Allgemeine Organisation und Technik der Verwaltung
- IuK-Technik, automatisierte Verfahren, Datenschutz in den Fachverwaltungen
- Grundzüge
 - des Staatsrechts
 - des Kommunalverfassungsrechts
 - des Bürgerlichen Rechts (BGB: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht)

- der Rechtspflege und des Gerichtswesens*)
- des Ordnungswidrigkeitenrechts und Anwendung in den Fachverwaltungen*)
- des Beamten-, Besoldungs- und Tarifrechts
- des Bau-, Grundstücks- und Bodenrechts (soweit nicht in den Prüfungsfächern der Nummern 2 und 3 abgedeckt)*)
- Öffentliches Finanzwesen

Anlage 5

Ausbildungsplan für den Aufstieg in den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Au	ısbildungs-	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
abschnitt	dauer (Wochen)		
Berufs- praktische Ausbildung	7	Behörden für GLL — Katasteramt —	Kataster
	7	Behörden für GLL — Amt für Land- entwicklung —	Ländliche Neuordnung
	7	Behörden für GLL — Wertermittlung/ Zentrale Aufgaben —	Bodenordnung, Wertermittlung Verwaltung und Personal
	5	Landesbetrieb LGN	Landesvermessung und Geobasisinformation
	26		
Aufstiegs- lehrgang	11	Studieninstitut des Landes Niedersachsen	Verwaltungslehrgang: Rechts- und Verwaltungsgrundlagen (2 Wochen Fachspezifischer Teil)
	$\frac{25}{36}$	Landesbetrieb LGN	Fachbezogener Lehrgang
Summe	62		

Anmerkung: Die Ausbildungsinhalte während der berufspraktischen Ausbildung werden in Anlehnung an Anlage 2 bestimmt.

Anlage 6

Lehrplan für fachspezifischen Unterricht Fachgebiet Unterrichtstunden Vermessungs- und Instrumentenkunde, Photogrammetrie - Vermessungskunde 72 Instrumentenkunde 30 - Photogrammetrie 30 Kartografie, Geobasisdaten, Geoinformationssysteme Kartografie 42 Geobasisdaten 42 Geoinformationssysteme 42 Landesvermessung 60 Liegenschaftskataster 102 Ländliche Neuordnung 102 Planungsrecht, städtebauliche Neuordnung, Grundstückswertermittlung - Planungsrecht 30 städtebauliche Neuordnung 48 Grundstückswertermittlung 48 Projektmanagement/Präsentationstechniken/ Betriebswirtschaftslehre, Informatik Projektmanagement/Präsentationstechniken/ Betriebswirtschaftslehre 72 Informatik 30 750 Summe Unterrichtsstunden

Anerkennung der Bürgerstiftung Lüchow

Bek. d. MI v. 24. 11. 2008 — RV LG 2.02-11741/382 —

Mit Schreiben vom 24. 11. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 7. 11. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Bürgerstiftung Lüchow mit Sitz in Lüchow gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst, Kultur und Denkmalpflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und Erziehung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Heimatpflege.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Lüchow c/o Frau Claudia Lange Theodor-Körner-Straße14 29439 Lüchow (Wendland).

- Nds. MBl. Nr. 46/2008 S. 1189

^{*)} Gilt nur für den gehobenen Dienst.

C. Finanzministerium

Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen

Bek. d. MF v. 19. 11. 2008 - 45-20 50 02-22430 -

Statutengemäß haben die Mitgliederversammlung der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen sowie die Verbandsversammlung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes am 18. 11. 2008 die in der **Anlage** abgedruckte 35. Änderung des Statuts beschlossen.

Die Änderung wurde vom MF durch Erl. vom 19. 11. 2008 genehmigt.

- Nds. MBl. Nr. 46/2008 S. 1190

Anlage

35. Änderung des Statuts der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen — Einrichtung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 18. November 2008

Das Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen vom 1. Oktober 1994 in der Fassung der 34. Änderung vom 19. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung des Statuts

- 1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 10 a eingefügt:

"(10 a) ¹Kassenmitglieder können ihr Stimmrecht auf die/den Vorsitzende/n der Mitgliederversammlung als Abstimmungsbevollmächtigte/n übertragen. ²Für die Vollmacht gilt die schriftliche Form. ³Das Mitglied hat der/dem Abstimmungsbevollmächtigten ausdrückliche, bindende Weisungen zu erteilen. ⁴Das Mitglied, das die/den Abstimmungsbevollmächtigte/n bevollmächtigt, gilt als anwesend im Sinne des Absatzes 10 Sätze 1 und 3. ⁵Die Ausübung des Stimmrechts durch die/den Abstimmungsbevollmächtigte/n ist ausgeschlossen hinsichtlich Beschlussfassungen über Gegenstände, die nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. ⁵Insoweit gilt das Mitglied, das die/den Abstimmungsbevollmächtigte/n bevollmächtigt, nicht als anwesend."

b) Es wird folgender Absatz 10 b eingefügt:

"(10 b) ¹In geeigneten Fällen kann die/der Vorsitzende der Mitgliederversammlung die Mitglieder im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) abstimmen lassen. ²Zwischen Zugang der Abstimmungsunterlagen beim Mitglied und Ende der nach Datum zu bezeichnenden Rücksendungsfrist müssen mindestens 14 Tage liegen. ³Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit derjenigen Kassenmitglieder gefasst, die an der Abstimmung im schriftlichen Verfahren durch fristgemäße Rücksendung der ausgefüllten und unterschriebenen Abstimmungsunterlagen teilgenommen haben. ⁴Von der Abstimmung im schriftlichen Verfahren ausgeschlosen sind Vorschläge zur Änderung des Ersten Teils des Statuts, zur Auflösung der Kasse sowie Wahlen."

- 2. Dem § 13 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 - "(7) Für Klagen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Statutenänderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen; Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung

Bek. d. MF v. 20. 11. 2008 - 45-20 50 02-22430 -

Statutengemäß hat der Kassenausschuss der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen am 5. 11. 2008 die in den Anlagen 1 bis 3 abgedruckten Neufassungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell in den ab 1. 1. 2005, ab 1. 1. 2007 sowie ab 1. 1. 2008 gültigen Fassungen mit Stand vom 1. 1. 2008 (Anhang zum Statut der ZVK-Sparkassen) beschlossen.

Die Änderungen wurden vom MF durch Erlass vom 20. 11. 2008 genehmigt und treten mit Wirkung vom 1. 1. 2008 in Kraft.

- Nds. MBl. Nr. 46/2008 S. 1190

Anlage 1

Anhang zum Statut der ZVK-Sparkassen; Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell in der ab 1. Januar 2005 gültigen Fassung zum Stand 1. Januar 2008

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell in der ab 1. Januar 2005 gültigen Fassung werden durch Beschluss vom 5. November 2008 zum Stand 1. Januar 2008 wie folgt neu gefasst:

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell in der ab 1. Januar 2005 gültigen Fassung zum Stand 1. Januar 2008

Inhaltsübersicht:

A. Das Versicherungsverhältnis

- 1. Wer kann eine Versicherung abschließen?
- 2. Wie kommt die Versicherung zustande?
- 3. Ist das Produkt freiwillige Versicherung "riesterfähig"?
- 4. Wie kann der Vertrag geändert werden?
- 5. Welche Leistungen können vereinbart werden?
- 6. Wann beginnt die Versicherung?
- 7. Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?
- 8. Kann die Versicherung nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses fortgeführt werden?
- 9. Wie kann die Versicherung gekündigt werden?
- 10. Welche Folgen hat die Kündigung?
- 11. Wann endet die Versicherung?
- 12. Was ist der Kasse unverzüglich mitzuteilen?
- 13. Versicherungsnachweis
- 14. Besonderheiten bei der Entgeltumwandlung

B. Der Versicherungsbeitrag

- 1. Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag?
- 2. Kann die Höhe der Beiträge verändert werden?
- 3. Welche Fristen sind für die Zahlung zu beachten?
- 4. Wie wird der Beitrag entrichtet?

C. Voraussetzungen für den Rentenbezug

- 1. Welche Voraussetzungen müssen für die einzelnen Rentenarten erfüllt werden?
- 2. Wie wird eine Rente beantragt?
- 3. Wie wird über den Rentenantrag entschieden?

D. Die Rentenleistung

- 1. Wann beginnt die Rentenleistung?
- 2. Wie wird die Rente ermittelt?
- 3. Wie hoch ist die Rente?
- 4. Wann wird die Rente neu berechnet?
- 5. Wie werden die Renten angepasst?
- 6. Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?
- 7. Wann und wie wird die Rente ausgezahlt?
- 8. Wann erlischt die Rente?

- 9. Kann die Rente abgefunden werden?
- 10. Ist eine Kapitalauszahlung möglich?
- 11. Kann die Rente abgetreten, verpfändet oder beliehen werden?
- 12. Wie lange können Ansprüche geltend gemacht werden?

E. Was ist von der/dem Rentenberechtigten sonst noch zu beachten?

- 1. Was ist der Kasse mitzuteilen?
- 2. Sind Ersatzansprüche abzutreten?
- 3. Wann kann die Kasse die Leistung zurückbehalten oder Rentenleistungen zurückfordern?

F. Was kann sich ändern?

- G. Wer ist für Beschwerden und Klagen zuständig?
- H. Welches Recht gilt?
- I. Was ist die Vertragssprache?
- J. Welche Übergangsregelungen gelten?

A. Das Versicherungsverhältnis

¹Die Kasse erbringt im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung Versicherungsleistungen an die Beschäftigten ihrer Mitglieder und deren Hinterbliebenen. ²Diese AVB bilden die Grundlage für die Versicherungsverhältnisse im Rahmen der freiwilligen Versicherung.

1. Wer kann eine freiwillige Versicherung abschließen?

- (1) Die freiwillige Versicherung kann bei der Kasse als Höherversicherung zur Pflichtversicherung von jeder/jedem Beschäftigten (Arbeitnehmer/in, Auszubildende/er)¹) sowie von jedem Mitglied für seine Beschäftigten abgeschlossen werden.
- (2) ¹Versicherungsnehmer/in ist der/die Beschäftigte oder das Mitglied, wenn er/sie/es den Vertrag abgeschlossen hat.

²Versicherte/r ist die/der Beschäftigte.

 3 Rentenberechtigte/r ist die/der Versicherte und — soweit mitversichert — ihre/seine Hinterbliebenen.

⁴Hinterbliebene sind Witwen/Witwer und Waisen des/der Versicherten.

2. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?

- (1) Das Versicherungsverhältnis kommt auf schriftlichen förmlichen Antrag des/der Versicherungsnehmers/in mit Zugang des von der Kasse erstellten Versicherungsscheins zustande.
- (2) Abweichungen vom Antrag, die im Versicherungsschein rot unterstrichen gekennzeichnet sind, gelten als genehmigt, wenn der/die Versicherungsnehmer/in nicht schriftlich innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins widerspricht.

3. Ist das Produkt — freiwillige Versicherung — "riesterfähig"?

- (1) ¹Den Pflichtversicherten ist durch die Entrichtung eigener Beiträge im Rahmen der freiwilligen Versicherung die Möglichkeit eröffnet, die steuerliche Förderung (Sonderausgabenabzug, Zulagen) in Anspruch zu nehmen. ²Die steuerliche Förderung ist jedes Jahr durch den Versicherungsnehmer zu beantragen.
- (2) Sofern ein Antrag auf Leistungen aus der freiwilligen Versicherung gestellt wurde und die letzte Zulage erst nach Eintritt des Versicherungsfalles gutgeschrieben wird, wird diese Zulage dem Rentenempfänger erstattet.

4. Wie kann der Vertrag geändert werden?

¹Vertragsänderungen müssen von dem/der Versicherungsnehmer/in schriftlich beantragt werden, soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen. ²Über jede Vertragsänderung erhält der/die Versicherungsnehmer/in (vgl. Ziff. 1.) einen Nachtrag zum Versicherungsschein mit Ausnahme von Beitragsänderungen.

5. Welche Leistungen können vereinbart werden?

¹Die freiwillige Versicherung umfasst Altersrente, Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente. ²Die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen und/oder Leistungen bei Erwerbsminderung kann bei Begründung der Versicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens mit dem Ersten

des nächsten Kalendermonats, in dem der Antrag eingegangen ist, ausgeschlossen werden. ³Ausgeschlossene Leistungen können frühestens mit dem Ersten des nächsten Kalendermonats, in dem der Antrag eingegangen ist, mit Wirkung für die Zukunft wieder mitversichert werden (s. auch D.3.).

6. Wann beginnt die Versicherung?

¹Die Versicherung beginnt mit dem vom Antragsteller gewünschten Monatsersten, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist. ²Zum Zeitpunkt des Beginns der freiwilligen Versicherung muss das Beschäftigungsverhältnis noch bestehen.

7. Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?

- (1) Die Versicherung wird in folgenden Fällen beitragsfrei gestellt:
- auf schriftliche Erklärung des/der Versicherungsnehmers/in zum Monatsende, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist:
- bei Beitragsrückstand mit Ablauf des Kalenderjahres, für das der letzte Beitrag entrichtet wurde, wenn in dem auf dieses Kalenderjahr folgende Kalenderjahr keine Beiträge mehr entrichtet worden sind;
- mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (2) ¹Vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung an entfällt die Verpflichtung des/der Versicherungsnehmers/in, Beiträge zu zahlen; die bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten. ²Durch Entrichtung neuer Beiträge kann die Versicherung mit Zustimmung der Kasse wieder aufleben.

8. Kann die Versicherung nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses fortgeführt werden?

- (1) Die/Der Versicherte kann die Versicherung als Versicherungsnehmer/in fortführen, wenn und solange sie/er bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt von dem Mitglied bezieht oder ihr/sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied beendet ist.
- (2) Die/Der Versicherte kann die Fortführung der freiwilligen Versicherung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder bei Wirksamwerden der Kündigung der Versicherung durch das Mitglied unter gleichzeitiger Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Kasse (vgl. B. 4.) beantragen.

9. Wie kann die Versicherung gekündigt werden?

¹Die freiwillige Versicherung kann von dem/der Versicherungsnehmer/in zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden; sie endet jedoch mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. ²Kündigt der Arbeitgeber, so kann die/der Versicherte die Fortsetzung der freiwilligen Versicherung beantragen.

10. Welche Folgen hat die Kündigung?

- (1) ¹Im Fall der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/ seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn sie/er nicht deren Abfindung beantragt. ²Im Rahmen dieser Abfindung werden der/dem Versicherten ihre/seine eingezahlten Beiträge — abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung ohne Zinsen zu 95 v. H. zurückgezahlt.
- (2) Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung stattdessen die Übertragung der Rentenanwartschaft zu verlangen (§ 4 Betriebsrentengesetz), bleibt unberührt.
- (3) Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, so ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

11. Wann endet die Versicherung?

- (1) Die freiwillige Versicherung endet außer im Fall der Kündigung, wenn
- ein Anspruch auf Rente besteht,
- die Rente abgefunden wird (D.9.),
- $-\,$ das Kapital vollständig ausbezahlt wird (D.10.),
- die/der Versicherte stirbt,
- der Barwert der bestehenden Rentenanwartschaft auf Antrag der/des Versicherten auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung übertragen worden ist.

¹) Erläuterung: Dazu zählen auch Arbeitnehmer/innen und Auszubildende in Elternzeit, Wehr- und Zivildienstleistende sowie sonstige Beschäftigte mit ruhendem Arbeitsverhältnis.

(2) ¹Bei einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung kann die freiwillige Versicherung unter Ausschluss des Risikos "Erwerbsminderung" durch schriftliche Erklärung der/des Versicherten fortgeführt werden. ²Ist die Versicherung nicht fortgeführt worden, lebt sie als beitragsfreie Versicherung wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erloschen ist.

12. Was ist der Kasse unverzüglich mitzuteilen?

- (1) Mitzuteilen ist unverzüglich das Ende des Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung der Anschrift der/des Versicherten (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) und jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs oder der steuerlichen Förderung (förderschädliche Verwendung) nach dem Einkommensteuergesetz führt, insbesondere:
- der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
- der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen
- und die Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland.
- (2) Der Kasse ist auch unverzüglich mitzuteilen, dass die/ der Versicherte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Arbeitsentgelt mehr erhält (z. B. bei Elternzeit oder Bezug von Krankengeld).
- (3) Für Rentenberechtigte gelten die unter E. 1. dargestellten Pflichten.

13. Versicherungsnachweis

- (1) ¹Die/Der Versicherte erhält jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über ihre/seine bis dahin insgesamt erworbene Rentenanwartschaft. ²Die/Der Versicherte kann innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse beanstanden, dass die Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind. ³Sie/Er kann ferner innerhalb der gleichen Frist und Form Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte (vgl. D. 2.) erheben
- (2) Beanstandungen hinsichtlich der über das Mitglied abgeführten Beiträge sind unmittelbar gegenüber diesem innerhalb der gleichen Frist geltend zu machen.

14. Besonderheiten bei der Entgeltumwandlung

- (1) ¹Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses des Arbeitgebers in der ZVK-Sparkassen werden auf Basis dieses Gruppenversicherungsvertrages Einzelversicherungsverhältnisse zur Entgeltumwandlung zugunsten derjenigen Beschäftigten begründet, die gemäß § 1 a Abs. 1 BetrAVG verlangen, dass Teile ihrer künftigen Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden. ²Im Falle der Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses bestehen die bis zur Beendigung begründeten Einzelversicherungsverhältnisse fort, soweit diese nicht gesondert abgemeldet werden.
- (2) Versicherungsnehmer/in ist in diesen Fällen das Mitglied, Versicherte/r ist die/der Beschäftigte.
- (3) Die Anpassung von Beiträgen (vgl. B. 2.) zur Ausnutzung der staatlichen Förderung obliegt dem/der Versicherungsnehmer/in im Auftrag der/des Versicherten.

B. Der Versicherungsbeitrag

1. Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag?

- (1) ¹Der Beitrag wird von dem/der Versicherungsnehmer/in bei Abschluss der Versicherung frei bestimmt. ²Der monatliche Beitrag beträgt mindestens 10 €; dies gilt nicht für Beiträge, die im Zusammenhang mit der staatlichen Zulagenförderung (sog. "Riester-Rente") gezahlt werden.
- (2) ¹Einmalzahlungen sind zulässig. ²Rückwirkende Einmalzahlungen sind unzulässig. ³Der Mindestbeitrag für jährliche Einmalzahlungen beträgt 120 \in ; dies gilt nicht für Beiträge, die im Zusammenhang mit der staatlichen Zulagenförderung (sog. "Riester-Rente") gezahlt werden.
- (3) Altersvorsorgezulagen werden mit ihrer Gutschrift bei der Kasse als Beiträge berücksichtigt.

2. Kann die Höhe der Beiträge verändert werden?

(1) ¹Beitragsänderungen und Einmalzahlungen können zugelassen werden. ²Sie gelten als genehmigt, wenn die Kasse

- nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Gutschrift des geänderten Beitrags bei der Kasse widerspricht.
- (2) Die Anpassung von Beiträgen zur Ausnutzung der staatlichen Förderung obliegt dem/der Versicherungsnehmer/in.

3. Welche Fristen sind für die Zahlung zu beachten?

¹Der jeweilige Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt.
²Er muss innerhalb von zehn Kalendertagen nach Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein.
²)

4. Wie wird der Beitrag entrichtet?

- (1) ¹Während der Beschäftigung werden die Beiträge vom Mitglied aus dem Arbeitsentgelt der/des Versicherten aufgrund ihrer/seiner Ermächtigung zum Fälligkeitszeitpunkt monatlich an die Kasse abgeführt. ²Wenn die/der Versicherte kein Arbeitsentgelt von dem Mitglied bezieht oder ihr/sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied beendet ist, werden die Beiträge im Wege der Einzugsermächtigung von der Kasse eingezogen.
- (2) ¹Die Kasse kann die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn nicht die von ihr angegebenen Buchungsschlüssel auf dem Überweisungsträger verwendet werden. ²Der Buchungsschlüssel wird der/dem Versicherten von der Kasse mitgeteilt.

C. Voraussetzungen für den Rentenbezug

1. Welche Voraussetzungen müssen für die einzelnen Rentenarten erfüllt werden?

- (1) Die Altersrente kann ab dem Ersten des Monats beansprucht werden, von dem an ein Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente besteht oder bei nicht gesetzlich Versicherten die Betriebsrente beginnt oder bei nicht erfüllter Wartezeit beginnen würde.
- (2) ¹Die Erwerbsminderungsrente aus betrieblicher Altersversorgung setzt teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung voraus. ²Der Anspruch besteht ab Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (3) ¹Die **Hinterbliebenenrente** setzt bei der Witwen-/Witwerrente voraus, dass der/die hinterbliebene Ehegatte/in mit dem/der verstorbenen Versicherten oder Rentenberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war. ²Ein Anspruch auf Waisenrente besteht, wenn und solange die Waisen einen entsprechenden Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder haben würden. ³Waisen sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder der/des Verstorbenen im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 FStC

Weitere Anspruchsvoraussetzungen

- (4) ¹Der Anspruch für die jeweilige Rentenart ist durch Bescheid des jeweiligen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. ²Hat die/der Versicherte nur deshalb keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, weil sie/er die allgemeine Wartezeit (§ 50 SGB VI) dort nicht erfüllt hat, die Hinzuverdienstgrenze (§ 34 SGB VI) überschritten hat oder aufgrund der Regelungen über die sog. "Versorgungsehe" keinen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, so hat sie/er Anspruch auf Rentenleistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.
- (5) ¹Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, haben unter den vorstehenden Voraussetzungen einen Rentenanspruch in der freiwilligen Versicherung ab dem Zeitpunkt, zu dem sie einen Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung hätten, wenn sie dort versichert gewesen wären. ²Anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung und die mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung, sofern diese außerhalb der Zeit einer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung liegen, zu berücksichtigen. ³Für die Berechnung der Erwerbsminderungsrente haben diese Versicherten den erforderlichen Nachweis durch das Gutachten eines durch die Kasse zu bestimmenden Facharztes zu

²) Hinweis: Beiträge, die für das Beitragsjahr zu entrichten sind, aber erst im Folgejahr bei der Kasse eingehen, sind im Beitragsjahr selbst nicht förderfähig.

erbringen. ⁴Die Kosten der Begutachtung trägt die/der Versicherte. ⁵Der Rentenvorgang wird solange nicht weiterbearbeitet, wie das die Erwerbsminderung bestätigende Gutachten nicht eingereicht wurde. ⁶Die Kasse behält sich bei zu begründenden Zweifeln an der Erwerbsminderung das Recht vor, die Erwerbsminderung durch ein weiteres Gutachten überprüfen zu lassen. ⁷Die Kosten dieser Begutachtung trägt die Kasse. ⁸Die Rente ruht, wenn und solange sich die/der Berechtigte trotz Verlangens der Kasse nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist nochmals fachärztlich untersuchen lässt und das Ergebnis der Untersuchung nicht vorlegt.

2. Wie wird eine Rente beantragt?

- (1) ¹Die Kasse erbringt Leistungen nur auf förmlichen schriftlichen Antrag. ²Dem von der Kasse zur Verfügung gestellten Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen.
- (2) ¹Ein Rentenanspruch für einen Zeitraum, der mehr als fünf Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden. ²Dem Antrag steht eine Mitteilung der/des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.
- (3) ¹Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und sie/er den Antrag dort gestellt hat. ²Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem/der überlebenden Ehegatten/in sowie den Abkömmlingen zu.

3. Wie wird über den Rentenantrag entschieden?

(1) ¹Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich. ²Art der Berechnung und Beginn der Leistung werden angegeben. ³Die Ablehnung oder Einstellung einer Rentenleistung wird begründet.

Einspruchsverfahren

- (2) ¹Gegen die Entscheidung ist der Einspruch zulässig. ²Der Einspruch muss vor Ablauf der allgemeinen Verjährungsfrist nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) schriftlich oder zur Niederschrift durch den Einspruchsführer bei der Kasse eingelegt werden, er ist zu begründen. ³Der Einspruch hemmt die Verjährung gemäß § 203 BGB. ⁴Hält die Kasse den Einspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. ⁵Hilft die Kasse dem Einspruch nicht ab, erlässt sie nach Beschlussfassung durch den Kassenausschusses einen Einspruchsbescheid. ⁶Dieser ist zu begründen und zuzustellen. ¬Mit Zustellung endet die Hemmung der Verjährung gemäß § 203 BGB. ⁶Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei. ⁶Der/Dem Versicherten entstandene Auslagen werden nicht erstattet. ¹⁰Dies gilt selbst dann, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben, eine neue Entscheidung treffen und nimmt auch ohne vorherigen Einspruch der/des Anspruchsberechtigten Nachzahlungen vor.

D. Die Rentenleistung

1. Wann beginnt die Rentenleistung?

Die Rente (Altersrente, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente) beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder an dem Tag, der bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als Rentenbeginn festzusetzen wäre.

2. Wie wird die Rente ermittelt?

(1) ¹Die Höhe der Rentenleistungen bestimmt sich nach der Anzahl der Versorgungspunkte und Bonuspunkte, die bis zum Rentenbeginn mit den Beiträgen und Überschussbeteiligungen erworben wurden. ²Versorgungs- und Bonuspunkte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet; ist die dritte Nachkommastelle eine 5 bis 9, wird dabei die zweite Nachkommastelle um 1 erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert.

Versorgungspunkte

(2) Zur Ermittlung der Versorgungspunkte werden die in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge durch einen Regelbeitrag von 480 € geteilt und mit dem Altersfaktor aus der

im Zeitpunkt der Beitragszahlung maßgeblichen Alterstabelle des Statuts der ZVK-Sparkassen multipliziert.

Alterstab	Alterstabelle Stand 1. Januar 2002							
Alter	Alters- faktor	Alter	Alters- faktor	Alter	Alters- faktor			
17	3,1	33	1,9	49	1,2			
18	3,0	34	1,8	50	1,1			
19	2,9	35	1,7	51	1,1			
20	2,8	36	1,7	52	1,1			
21	2,7	37	1,6	53	1,0			
22	2,6	38	1,6	54	1,0			
23	2,5	39	1,6	55	1,0			
24	2,4	40	1,5	56	1,0			
25	2,4	41	1,5	57	0,9			
26	2,3	42	1,4	58	0,9			
27	2,2	43	1,4	59	0,9			
28	2,2	44	1,3	60	0,9			
29	2,1	45	1,3	61	0,9			
30	2,0	46	1,3	62	0,8			
31	2,0	47	1,2	63	0,8			
32	1,9	48	1,2	64 u.ä.	0,8			

(3) ¹Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. ²Wird auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen verzichtet, werden diese Versorgungspunkte für männliche Versicherte um 20 v. H. und für weibliche Versicherte um 5 v. H. erhöht. ³So weit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich diese Versorgungspunkte bis zum Alter 45 um 20 v. H.; der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr um jeweils 1 v. H. ⁴Diese Versorgungspunkte werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben.

Bonuspunkte

- (4) ¹An den Überschüssen aus dem Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung werden die Versicherten durch zusätzliche Bonuspunkte beteiligt, soweit die Versorgungspunkte nicht schon Grundlage einer Rentenleistung sind. ²Für die Zuteilung kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht. ³Diese Überschüsse werden im Rahmen der statutarisch vorgeschriebenen versicherungstechnischen Bilanz jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung einer angemessenen Kapitalausstattung u. a. im Hinblick auf Solvabilität, Stresstests und Rechnungsgrundlagen festgestellt und zugeteilt. ⁴Über die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet nach beschlussvorbereitender Beratung im Kassenausschuss die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ⁵Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG erfolgt nicht.
- (5) ¹Werden Altersvorsorgezulagen gemäß § 90 Abs. 3 EStG zurückgefordert, so werden die Leistungsansprüche und Anwartschaften nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend vermindert, soweit der Rückzahlungsbetrag nicht mit den laufenden Beiträgen verrechnet werden kann. ²Die Kasse kann von den Kürzungen absehen, sofern die/der Versicherte den Rückforderungsbetrag durch Einmalzahlung ausgleicht.

3. Wie hoch ist die Rente?

- (1) Die Höhe der monatlichen **Altersrente** ergibt sich durch Multiplikation der bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungs- und Bonuspunkte mit dem Messbetrag von $4 \in$.
- (2) ¹Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich die Leistung entsprechend den Abschlägen in der gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,3 v. H., höchstens jedoch um 10,8 v. H. ²Im Falle der Inanspruchnahme nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht sich die Leistung für jeden Monat um 0,5 v. H.
- (3) ¹Die volle **Erwerbsminderungsrente** wird entsprechend der Altersrente berechnet, bei teilweiser Erwerbsminderung beträgt sie die Hälfte. ²Rententeile, denen Versorgungspunkte

zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung der Erwerbsminderung ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

- (4) Die Erwerbsminderungsrente reduziert sich entsprechend den Abschlägen in der gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 63. Lebensjahres um 0,3 v.H., höchstens jedoch um 10,8 v. H.
- (5) ¹Bemessungsgrundlage der **Hinterbliebenenrente** ist jeweils die Altersrente, die die/der Verstorbene bezogen hat bzw. hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt des Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. ²Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.
- (6) ¹Art (kleine/große Witwen-/Witwerrente; Halbwaisen-/Vollwaisenrente), Höhe (der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI) und Dauer des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung³). ²Bei Witwen-/Witwerrenten gilt von Beginn an der prozentuale Bemessungssatz, der nach Ablauf des Sterbevierteljahres in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblich ist. ³Der Anspruch erlischt nicht bei Wiederheirat. ⁴Die Hinterbliebenenrenten werden anteilig gekürzt, wenn sie zusammen die für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebende Rente der/des Verstorbenen übersteigen. ⁵Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend; abgefundene Renten werden dabei jedoch weiter berücksichtigt.

4. Wann wird die Rente neu berechnet?

- (1) Die Rente wird neu berechnet, wenn bei der/dem Rentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem vorhergehenden Rentenbeginn weitere Beiträge geleistet worden sind
- (2) Wird aus einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher zur Hälfte gezahlte Rente voll gezahlt, zusätzlich werden bei der Umwandlung in eine Altersrente die aufgrund weiterer Beitragszahlungen erzielten Versorgungsund Bonuspunkte rentensteigernd berücksichtigt.
- (3) Wird aus einer Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, so wird die bisher gezahlte Rente zur Hälfte gezahlt.
- (4) ¹Die Rente wird auch dann neu berechnet, wenn eine kleine Witwen-/Witwerrente in eine große Witwen-/Witwerrente oder umgekehrt umzuwandeln ist, weil sich die Voraussetzungen für den Rentenbezug geändert haben. ²Entsprechendes gilt bei Umwandlung einer Halbwaisenrente in eine Vollwaisenrente.
- (5) Eine Neuberechung erfolgt auch dann, wenn die Altersvorsorgezulagen gem. § 90 Abs. 3 EStG zurückgefordert wurden und der Rückforderungsbetrag nicht durch Einmalzahlungen ausgeglichen wurde.

5. Wie werden die Renten angepasst?

Die laufenden Renten werden jährlich zum 1. Juli durch Erhöhung des Rentenbetrages um 1 v. H. angepasst.

6. Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?

(1) Garantiert wird, dass für die Auszahlung im Rentenfall die eingezahlten Beiträge einschließlich etwaig zugeflossener staatlicher Zulagen zur Verfügung stehen (Kapitalerhaltungsgarantie).

3) Erläuterung: Die große Witwen-/Witwerrente beträgt 55 v. H. der Rente des/der verstorbenen Versicherten (vgl. § 67 Nr. 6 SGB VI); sie wird gezahlt, wenn die Witwe/der Witwer das 45. Lebensjahr vollendet hat oder sie/er erwerbsgemindert ist oder ein Kind unter 18 Jahren erzieht (vgl. § 46 SGB VI). Bei Ehen, die vor dem 1. 1. 2002 geschlossen worden sind und bei denen mindestens ein Ehegatte vor dem 2. 1. 1962 geboren worden ist, beläuft sich die große Witwenrente auf 60 v. H. (vgl. § 255 SGB VI). Die kleine Witwenrente beträgt 25 v. H. der Rente der/des verstorbenen Versicherten, in allen sonstigen Fällen (vgl. § 77 Nr. 5 SGB VI).

Die Vollwaisenrente beträgt 20 v. H. der Rente der/des verstorbenen Versicherten, die Halbwaisenrente 10 v. H. (vgl. § 67 Nr. 7 und 8 SGb VI).

(2) ¹Während der Ansparphase geht die Kasse bei der Berechnung der Versorgungspunkte jedoch zunächst von einer Verzinsung der Beiträge und Zulagen durch Kapitalerträge in Höhe von 3,25 v. H. aus. ²Für die Rentenlaufzeit (Auszahlungsphase) ist ein um 2 v. H. jährlich höherer Zins kalkuliert. ³Diese Zinserträge werden von der Kasse nicht garantiert. ⁴Eine Kürzung des kalkulatorischen Zinsansatzes tritt aber erst dann ein, wenn der Verantwortliche Aktuar einen Fehlbetrag feststellt, der durch die Inanspruchnahme einer zuvor gebildeten Verlustrücklage und der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht gedeckt werden kann.

7. Wann und wie wird die Rente ausgezahlt?

- (1) Die Rente wird grundsätzlich monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Rentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gezahlt (Hinweis: Die Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht durch die Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland führt zum Wegfall des Zulagenanspruchs).
- (2) Ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union berechtigt die Kasse,
- Rentenzahlungen von der Benennung einer/eines inländischen Empfangsbevollmächtigten oder eines auf den Namen der/des Rentenberechtigten lautenden inländischen Kontos abhängig zu machen,
- Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuzahlen.
- (3) Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Rentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (Internationale Bank Account Number IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code BIC) mitgeteilt hat.
- (4) ¹Verstirbt eine/ein Versicherte/r, die/der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, können der/die überlebende Ehegatte/-gattin oder die Abkömmlinge innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren ab dem Todestag die Auszahlung verlangen, sofern sie den Tod der/des Versicherten nicht vorsätzlich herbeigeführt haben. ²Die Zahlung an eine/n Hinterbliebene/n bringt den Anspruch der anderen zum Erlöschen.

8. Wann erlischt die Rente?

¹Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

- in dem der/die Versicherte gestorben ist,
- für den letztmals eine Erwerbsminderungsrente, Witwen-/ Witwerrente oder Waisenrente nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist oder bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden wäre,
- der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der eine Anwartschaft übertragen worden ist, zur Zahlung der Rente verpflichtet ist,
- der auf den Monat folgt, in dem der/dem Rentenberechtigten, die/der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Nichterfüllung der Wartezeit oder Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze nicht erfüllt hat, die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

²Bei einem späteren Versicherungsfall ist die Leistung neu zu beantragen.

9. Kann die Rente abgefunden werden?

¹Eine Rente wird von der Kasse auf Antrag abgefunden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. ²Der Abfindungsbetrag entspricht dem Barwert der Rentenanwartschaft. ³Bereits gezahlte Leistungen aus der freiwilligen Versicherung werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet. ⁴Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, berechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem entsprechend gekürzten oder später zu kürzenden Rentenbetrag.

10. Ist eine Kapitalauszahlung möglich?

(1) 1 Auf Antrag zu Beginn der Auszahlungsphase (D. 1.) werden bis zu 30 v. H. des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung

stehenden Kapitals als Einmalbetrag ausbezahlt. ²Die laufende Rentenleistung wird entsprechend gekürzt.

- (2) ¹Eine vollständige Auszahlung des zu Beginn der Auszahlungsphase (D. 1.) zur Verfügung stehenden Kapitals ist nur anstelle einer Altersrente möglich. ²Der Antrag hierzu muss frühestens ein Jahr, spätestens sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase (D. 1.) bei der Kasse eingehen; anderenfalls ist die vollständige Kapitalauszahlung ausgeschlossen. ³In diesem Zusammenhang wird auf die förderschädliche Verwendung und der sich hieraus ergebenden Konsequenzen ausdrücklich hingewiesen.
- (3) ¹Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, vermindert sich das zur Verfügung stehende Kapital entsprechend. ²Die Minderung erfolgt mit dem Anteil des Kürzungsbetrages, der dem Anteil des ausbezahlten Kapitals entspricht. ³Dies gilt auch dann, wenn eine laufende Rentenleistung ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.

11. Kann die Rente abgetreten, verpfändet oder beliehen werden?

¹Ansprüche auf Rentenleistungen können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. ²Außer in Fällen der Entgeltumwandlung kann die/der Versicherte jedoch Ansprüche an das Mitglied abtreten, wenn dieses Versicherungsnehmer (gewesen) ist.

12. Wie lange können Ansprüche geltend gemacht werden?

¹Zur Vermeidung einer Verjährung von Ansprüchen aus der freiwilligen Versicherung können diese innerhalb von fünf Jahren schriftlich geltend machen; dies betrifft auch Beanstandungen, die laufende monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden. ²Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem Ihr Anspruch entstanden ist. ³Sie ist gehemmt, solange auf die Beanstandung noch keine Entscheidung der Kasse ergangen ist. ⁴Bei Ablehnung entscheidet die Kasse durch Bescheid; es gilt Ziff. C.3.

E. Was ist von der/dem Rentenberechtigten sonst noch zu beachten?

1. Was ist der Kasse mitzuteilen?

- (1) Jede Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere
- die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- bei Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung: der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise Erwerbsminderung und umgekehrt,
- bei Witwenrenten: die Umwandlung einer kleinen in eine große Witwen-/Witwerrenten und umgekehrt,
- bei Waisenrenten: das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, die Umwandlung einer Halb- in eine Vollwaisenrente.
- der Umzug ins Ausland wegen f\u00f6rdersch\u00e4dlicher Verwendung.
- (2) Innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist müssen auf Anforderung Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.

2. Sind Ersatzansprüche abzutreten?

¹Steht der/dem Rentenberechtigten aus dem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen eine/n Dritte/n zu, so hat sie/er ihre/seine Ansprüche gegen die/den Dritte/n bis zur Höhe des Bruttobetrages der Rente an die Kasse abzutreten. ²Der Übergang kann nicht zum Nachteil der/des Rentenberechtigten geltend gemacht werden.

3. Wann kann die Kasse die Leistung zurückbehalten oder Rentenleistungen zurückfordern?

(1) Kommt die/der Rentenberechtigte ihren/seinen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten sowie der Pflicht

- zur Abtretung von Ersatzansprüchen nicht nach, kann die Kasse die Rente zurückbehalten.
- (2) ¹Ohne Rechtsgrund gezahlte Renten sind in Höhe ihrer Bruttobeträge zurückzuzahlen. ²Überzahlungen sind zu erstatten oder können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden. ³Bei einer Verletzung von Anzeigepflichten (vgl. E. 1.) kann sich die/der Rentenberechtigte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

F. Was kann sich ändern?

- (1) ¹Die Anwartschaften und Leistungen nach diesem Vertrag können zur Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen sowie auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars aus versicherungstechnischen Gründen und nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung geändert werden. ²Darüber hinaus sind Leistungsänderungen aufgrund tarifvertraglicher Vorgaben möglich. ³Soweit die Versicherungsbedingungen die Pflichten der Versicherten, die Versicherungsnachweise, das Verfahren der Rentenfestsetzung, die Zahlungsweise und die Ausschlussfristen betreffen, können sie darüber hinaus zur Anpassung an Änderungen des Statuts oder sonstige Veränderungen der Rechtslage geändert werden.
- (2) ¹Aus aufsichtsrechtlichen und/oder geschäftspolitischen Gründen ist eine Übertragung der Versicherungsverträge auf einen neuen Versicherungsgeber möglich. ²Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Trägers der ZVK-Sparkassen und der Aufsichtsbehörde.

G. Wer ist für Beschwerden und Klagen zuständig?

- (1) Beschwerden über die ZVK-Sparkassen können gerichtet werden an die zuständige Aufsichtsbehörde, das Niedersächsische Finanzministerium, Sparkassenaufsicht, Schiffgraben 10, 30159 Hannover.
- (2) ¹Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen die Kasse bei dem für deren Sitz zuständigen Gericht (Amtsgericht Emden, Landgericht Aurich) geltend gemacht werden. ²Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse in Emden.
- (3) Falls die/der Versicherte oder Rentenberechtigte nach Beginn der freiwilligen Versicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.

H. Welches Recht gilt?

Es gilt deutsches Recht.

I. Was ist die Vertragssprache?

Die Vertragssprache ist deutsch.

J. Welche Übergangsregelungen gelten?

Für Versicherungsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2007 entstanden sind, gelten die Regelungen des Gerichtsstandes nach Abschnitt G. Absatz 2 und 3 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2008 fort.

Anlage 2

Anhang zum Statut der ZVK-Sparkassen; Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell in der ab 1. Januar 2007 gültigen Fassung zum Stand 1. Januar 2008

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell in der ab 1. Januar 2007 gültigen Fassung werden durch Beschluss vom 5. November 2008 zum Stand 1. Januar 2008 wie folgt neu gefasst:

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell in der ab 1. Januar 2007 gültigen Fassung zum Stand 1. Januar 2008

Inhaltsübersicht:

A. Das Versicherungsverhältnis

1. Wer kann eine Versicherung abschließen?

- 2. Wie kommt die Versicherung zustande?
- 3. Ist das Produkt freiwillige Versicherung "riesterfähig"?
- 4. Wie kann der Vertrag geändert werden?
- 5. Welche Leistungen können vereinbart werden?
- 6. Wann beginnt die Versicherung?
- 7. Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?
- 8. Kann die Versicherung nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses fortgeführt werden?
- 9. Wie kann die Versicherung gekündigt werden?
- 10. Welche Folgen hat die Kündigung?
- 11. Wann endet die Versicherung?
- 12. Was ist der Kasse unverzüglich mitzuteilen?
- 13. Versicherungsnachweis
- 14. Besonderheiten bei der Entgeltumwandlung

B. Der Versicherungsbeitrag

- 1. Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag?
- 2. Kann die Höhe der Beiträge verändert werden?
- 3. Welche Fristen sind für die Zahlung zu beachten?
- 4. Wie wird der Beitrag entrichtet?

C. Voraussetzungen für den Rentenbezug

- 1. Welche Voraussetzungen müssen für die einzelnen Rentenarten erfüllt werden?
- Wie wird eine Rente beantragt?
- 3. Wie wird über den Rentenantrag entschieden?

D. Die Rentenleistung

- 1. Wann beginnt die Rentenleistung?
- 2. Wie wird die Rente ermittelt?
- 3. Wie hoch ist die Rente?
- 4. Wann wird die Rente neu berechnet?
- 5. Wie werden die Renten angepasst?
- 6. Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?
- 7. Wann und wie wird die Rente ausgezahlt?
- 8. Wann erlischt die Rente?
- 9. Kann die Rente abgefunden werden?
- 10. Ist eine Kapitalauszahlung möglich?
- 11. Kann die Rente abgetreten, verpfändet oder beliehen werden?

E. Was ist von der/dem Rentenberechtigten sonst noch zu beachten?

- 1. Was ist der Kasse mitzuteilen?
- 2. Sind Ersatzansprüche abzutreten?
- Wann kann die Kasse die Leistung zurückbehalten oder Rentenleistungen zurückfordern?

F. Was kann sich ändern?

$G.\ Wer\ ist\ f\"{u}r\ Beschwerden\ und\ Klagen\ zuständig?$

- H. Welches Recht gilt?
- I. Was ist die Vertragssprache?
- J. Welche Übergangsregelungen gelten?

A. Das Versicherungsverhältnis

¹Die Kasse erbringt im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung Versicherungsleistungen an die Beschäftigten ihrer Mitglieder und deren Hinterbliebenen. ²Diese AVB bilden die Grundlage für die Versicherungsverhältnisse im Rahmen der freiwilligen Versicherung.

1. Wer kann eine freiwillige Versicherung abschließen?

- (1) Die freiwillige Versicherung kann bei der Kasse als Höherversicherung zur Pflichtversicherung von jeder/jedem Beschäftigten (Arbeitnehmer/in, Auszubildende/er)¹) sowie von jedem Mitglied für seine Beschäftigten abgeschlossen werden.
- (2) ¹Versicherungsnehmer/in ist der/die Beschäftigte oder das Mitglied, wenn er/sie/es den Vertrag abgeschlossen hat.

²Versicherte/r ist die/der Beschäftigte.

 $^3 Rentenberechtigte/r$ ist die/der Versicherte und — soweit mitversichert — ihre/seine Hinterbliebenen.

⁴Hinterbliebene sind Witwen/Witwer und Waisen des/der Versicherten.

2. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?

- (1) Das Versicherungsverhältnis kommt auf schriftlichen förmlichen Antrag des/der Versicherungsnehmers/in mit Zugang des von der Kasse erstellten Versicherungsscheins zustande.
- (2) Abweichungen vom Antrag, die im Versicherungsschein durch Unterstreichungen gekennzeichnet sind, gelten als genehmigt, wenn der/die Versicherungsnehmer/in nicht schriftlich innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins widerspricht.

3. Ist das Produkt - freiwillige Versicherung - "riesterfähig"?

- (1) ¹Den Pflichtversicherten ist durch die Entrichtung eigener Beiträge im Rahmen der freiwilligen Versicherung die Möglichkeit eröffnet, die steuerliche Förderung (Sonderausgabenabzug, Zulagen) in Anspruch zu nehmen. ²Die steuerliche Förderung ist jedes Jahr durch den Versicherungsnehmer zu beantragen.
- (2) Sofern ein Antrag auf Leistungen aus der freiwilligen Versicherung gestellt wurde und die letzte Zulage erst nach Eintritt des Versicherungsfalles gutgeschrieben wird, wird diese Zulage dem Rentenempfänger erstattet.

4. Wie kann der Vertrag geändert werden?

¹Vertragsänderungen müssen von dem/der Versicherungsnehmer/in schriftlich beantragt werden, soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen. ²Über jede Vertragsänderung erhält der/die Versicherungsnehmer/in (vgl. Ziff. 1.) einen Nachtrag zum Versicherungsschein mit Ausnahme von Beitragsänderungen.

5. Welche Leistungen können vereinbart werden?

¹Die freiwillige Versicherung umfasst Altersrente, Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente. ²Die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen und/oder Leistungen bei Erwerbsminderung kann bei Begründung der Versicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens mit dem Ersten des nächsten Kalendermonats, in dem der Antrag eingegangen ist, ausgeschlossen werden. ³Ausgeschlossene Leistungen können frühestens mit dem Ersten des nächsten Kalendermonats, in dem der Antrag eingegangen ist, mit Wirkung für die Zukunft wieder mitversichert werden (s. auch D.3.).

6. Wann beginnt die Versicherung?

¹Die Versicherung beginnt mit dem vom Antragsteller gewünschten Monatsersten, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist. ²Zum Zeitpunkt des Beginns der freiwilligen Versicherung muss das Beschäftigungsverhältnis noch bestehen.

7. Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?

- (1) Die Versicherung wird in folgenden Fällen beitragsfrei gestellt:
- auf schriftliche Erklärung des/der Versicherungsnehmers/in zum Monatsende, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist.
- bei Beitragsrückstand mit Ablauf des Kalenderjahres, für das der letzte Beitrag entrichtet wurde, wenn in dem auf dieses Kalenderjahr folgende Kalenderjahr keine Beiträge mehr entrichtet worden sind;

- mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(2) ¹Vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung an entfällt die Verpflichtung des/der Versicherungsnehmers/in, Beiträge zu zahlen; die bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten. ²Durch Entrichtung neuer Beiträge kann die Versicherung — mit Zustimmung der Kasse — wieder aufleben.

8. Kann die Versicherung nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses fortgeführt werden?

- (1) Die/Der Versicherte kann die Versicherung als Versicherungsnehmer/in fortführen, wenn und solange sie/er bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt von dem Mitglied bezieht oder ihr/sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied beendet ist.
- (2) Die/Der Versicherte kann die Fortführung der freiwilligen Versicherung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder bei Wirksamwerden der Kündigung der Versicherung durch das Mitglied unter gleichzeitiger Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Kasse (vgl. B. 4.) beantragen.

¹) Erläuterung: Dazu zählen auch Arbeitnehmer/innen und Auszubildende in Elternzeit, Wehr- und Zivildienstleistende sowie sonstige Beschäftigte mit ruhendem Arbeitsverhältnis.

9. Wie kann die Versicherung gekündigt werden?

¹Die freiwillige Versicherung kann von dem/der Versicherungsnehmer/in zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden; sie endet jedoch mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. ²Kündigt der Arbeitgeber, so kann die/der Versicherte die Fortsetzung der freiwilligen Versicherung beantragen.

10. Welche Folgen hat die Kündigung?

- (1) ¹Im Fall der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/ seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn sie/er nicht deren Abfindung beantragt. ²Im Rahmen dieser Abfindung werden der/dem Versicherten ihre/seine eingezahlten Beiträge — abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung ohne Zinsen zu 95 v. H. zurückgezahlt.
- (2) Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung stattdessen die Übertragung der Rentenanwartschaft zu verlangen (§ 4 Betriebsrentengesetz), bleibt unberührt.
- (3) Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, so ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

11. Wann endet die Versicherung?

- (1) Die freiwillige Versicherung endet außer im Fall der Kündigung, wenn
- ein Anspruch auf Rente besteht,
- die/der Versicherte stirbt,
- wenn die Rente abgefunden wird (D.9.),
- das Kapital vollständig ausbezahlt wird (D.10.),
- der Barwert der bestehenden Rentenanwartschaft auf Antrag der/des Versicherten auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung übertragen worden ist.
- (2) ¹Bei einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung kann die freiwillige Versicherung unter Ausschluss des Risikos "Erwerbsminderung" durch schriftliche Erklärung der/des Versicherten fortgeführt werden. ²Ist die Versicherung nicht fortgeführt worden, lebt sie als beitragsfreie Versicherung wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erloschen ist.

12. Was ist der Kasse unverzüglich mitzuteilen?

- (1) Mitzuteilen ist unverzüglich das Ende des Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung der Anschrift der/des Versicherten (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) und jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs oder der steuerlichen Förderung (förderschädliche Verwendung) nach dem Einkommensteuergesetz führt, insbesondere:
- der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
- der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen
- und die Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland.
- (2) Der Kasse ist auch unverzüglich mitzuteilen, dass die/ der Versicherte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Arbeitsentgelt mehr erhält (z. B. bei Elternzeit oder Bezug von Krankengeld).
- (3) Für Rentenberechtigte gelten die unter E. 1. dargestellten Pflichten.

13. Versicherungsnachweis

- (1) ¹Die/Der Versicherte erhält jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über ihre/seine bis dahin insgesamt erworbene Rentenanwartschaft. ²Die/Der Versicherte kann innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse beanstanden, dass die Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind. ³Sie/Er kann ferner innerhalb der gleichen Frist und Form Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte (vgl. D. 2.) erheben.
- (2) Beanstandungen hinsichtlich der über das Mitglied abgeführten Beiträge sind unmittelbar gegenüber diesem innerhalb der gleichen Frist geltend zu machen.

14. Besonderheiten bei der Entgeltumwandlung

- (1) ¹Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses des Arbeitgebers in der ZVK-Sparkassen werden auf Basis dieses Gruppenversicherungsvertrages Einzelversicherungsverhältnisse zur Entgeltumwandlung zugunsten derjenigen Beschäftigten begründet, die gemäß § 1 a Abs. 1 BetrAVG verlangen, dass Teile ihrer künftigen Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden. ²Im Falle der Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses bestehen die bis zur Beendigung begründeten Einzelversicherungsverhältnisse fort, soweit diese nicht gesondert abgemeldet werden.
- (2) Versicherungsnehmer/in ist in diesen Fällen das Mitglied, Versicherte/r ist die/der Beschäftigte.
- (3) Die Anpassung von Beiträgen (vgl. B. 2.) zur Ausnutzung der staatlichen Förderung obliegt dem/der Versicherungsnehmer/in im Auftrag der/des Versicherten.

B. Der Versicherungsbeitrag

1. Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag?

- (1) ¹Der Beitrag wird von dem/der Versicherungsnehmer/in bei Abschluss der Versicherung frei bestimmt. ²Der monatliche Beitrag beträgt mindestens $10\ \epsilon$; dies gilt nicht für Beiträge, die im Zusammenhang mit der staatlichen Zulagenförderung (sog. "Riester-Rente") gezahlt werden.
- (2) ¹Einmalzahlungen sind zulässig. ²Rückwirkende Einmalzahlungen sind unzulässig. ³Der Mindestbeitrag für jährliche Einmalzahlungen beträgt 120 ϵ ; dies gilt nicht für Beiträge, die im Zusammenhang mit der staatlichen Zulagenförderung (sog. "Riester-Rente") gezahlt werden.
- (3) Altersvorsorgezulagen werden mit ihrer Gutschrift bei der Kasse als Beiträge berücksichtigt.

2. Kann die Höhe der Beiträge verändert werden?

- (1) ¹Beitragsänderungen und Einmalzahlungen können zugelassen werden. ²Sie gelten als genehmigt, wenn die Kasse nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Gutschrift des geänderten Beitrags bei der Kasse widerspricht.
- (2) Die Anpassung von Beiträgen zur Ausnutzung der staatlichen Förderung obliegt dem/der Versicherungsnehmer/in.

3. Welche Fristen sind für die Zahlung zu beachten?

¹Der jeweilige Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis das (grundsätzlich) zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. ²Er muss innerhalb von zehn Kalendertagen nach Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein²).

4. Wie wird der Beitrag entrichtet?

- (1) ¹Während der Beschäftigung werden die Beiträge vom Mitglied aus dem Arbeitsentgelt der/des Versicherten aufgrund ihrer/seiner Ermächtigung zum Fälligkeitszeitpunkt monatlich an die Kasse abgeführt. ²Wenn die/der Versicherte kein Arbeitsentgelt von dem Mitglied bezieht oder ihr/sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied beendet ist, werden die Beiträge im Wege der Einzugsermächtigung von der Kasse eingezogen.
- (2) ¹Die Kasse kann die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn nicht die von ihr angegebenen Buchungsschlüssel auf dem Überweisungsträger verwendet werden. ²Der Buchungsschlüssel wird der/dem Versicherten von der Kasse mitgeteilt.

C. Voraussetzungen für den Rentenbezug

1. Welche Voraussetzungen müssen für die einzelnen Rentenarten erfüllt werden?

- (1) Die **Altersrente** kann ab dem Ersten des Monats beansprucht werden, von dem an ein Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente besteht.
- (2) ¹Die **Erwerbsminderungsrente** aus betrieblicher Altersversorgung setzt teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung voraus. ²Der Anspruch besteht ab Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung.

²⁾ Hinweis: Beiträge, die für das Beitragsjahr zu entrichten sind, aber erst im Folgejahr bei der Kasse eingehen, sind im Beitragsjahr selbst nicht förderfähig.

(3) ¹Die **Hinterbliebenenrente** setzt bei der Witwen-/Witwerrente voraus, dass der/die hinterbliebene Ehegatte/in mit dem/der verstorbenen Versicherten oder Rentenberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war. ²Ein Anspruch auf Waisenrente besteht, wenn und solange die Waisen einen entsprechenden Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder haben würden, längstens jedoch bis zum Erreichen der Altersgrenze (§ 32 Abs. 3, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 EStG) für die Gewährung von Kindergeld bzw. kinderbedingten Steuerfreibeträgen. ³Waisen sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder der/des Verstorbenen im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen

- (4) ¹Der Anspruch für die jeweilige Rentenart ist durch Bescheid des jeweiligen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. ²Hat die/der Versicherte nur deshalb keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, weil sie/er die allgemeine Wartezeit (§ 50 SGB VI) dort nicht erfüllt hat, die Hinzuverdienstgrenze (§ 34 SGB VI) überschritten hat oder aufgrund der Regelungen über die sog. "Versorgungsehe" keinen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, so hat sie/er Anspruch auf Rentenleistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind
- (5) ¹Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, haben unter den vorstehenden Voraussetzungen einen Rentenanspruch in der freiwilligen Versicherung ab dem Zeitpunkt, zu dem sie einen Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung hätten, wenn sie dort versichert gewesen wären. ²Anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung und die mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung, sofern diese außerhalb der Zeit einer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung liegen, zu berücksichtigen. ³Für die Berechnung der Erwerbsminderungsrente haben diese Versicherten den erforderlichen Nachweis durch das Gutachten eines durch die Kasse zu bestimmenden Facharztes zu erbringen. ⁴Die Kosten der Begutachtung trägt die/der Versicherte. ⁵Der Rentenvorgang wird so lange nicht weiterbearbeitet, wie das die Erwerbsminderung bestätigende Gutachten nicht eingereicht wurde. ⁶Die Kasse behält sich bei zu begrün-denden Zweifeln an der Erwerbsminderung das Recht vor, die Erwerbsminderung durch ein weiteres Gutachten überprüfen zu lassen. ⁷Die Kosten dieser Begutachtung trägt die Kasse. ⁸Die Rente ruht, wenn und so lange sich die/der Berechtigte trotz Verlangens der Kasse nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist nochmals fachärztlich untersuchen lässt und das Ergebnis der Untersuchung nicht vorlegt.

2. Wie wird eine Rente beantragt?

- (1) ¹Die Kasse erbringt Leistungen nur auf förmlichen schriftlichen Antrag. ²Dem von der Kasse zur Verfügung gestellten Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen.
- (2) $^1\mathrm{Ein}$ Rentenanspruch für einen Zeitraum, der mehr als fünf Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden. $^2\mathrm{Dem}$ Antrag steht eine Mitteilung der/des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.
- (3) ¹Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und sie/er den Antrag dort gestellt hat. ²Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem/der überlebenden Ehegatten/in sowie den Abkömmlingen zu.

3. Wie wird über den Rentenantrag entschieden?

(1) ¹Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich. ²Art der Berechnung und Beginn der Leistung werden angegeben. ³Die Ablehnung oder Einstellung einer Rentenleistung wird begründet.

Einspruchsverfahren

(2) ¹Gegen die Entscheidung ist der Einspruch zulässig. ²Der Einspruch muss vor Ablauf der allgemeinen Verjährungsfrist nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) schriftlich oder zur Niederschrift durch den Einspruchsführer bei der Kasse eingelegt werden, er ist zu begründen. ³Der Einspruch hemmt

- die Verjährung gemäß § 203 BGB. ⁴Hält die Kasse den Einspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. ⁵Hilft die Kasse dem Einspruch nicht ab, erlässt sie nach Beschlussfassung durch den Kassenausschusses einen Einspruchsbescheid. ⁶Dieser ist zu begründen und zuzustellen. ⁷Mit Zustellung endet die Hemmung der Verjährung gemäß § 203 BGB. ⁸Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei. ⁹Der/Dem Versicherten entstandene Auslagen werden nicht erstattet. ¹⁰Dies gilt selbst dann, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben, eine neue Entscheidung treffen und nimmt auch ohne vorherigen Einspruch der/des Anspruchsberechtigten Nachzahlungen vor.

D. Die Rentenleistung

1. Wann beginnt die Rentenleistung?

Die Rente (Altersrente, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente) beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder an dem Tag, der bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als Rentenbeginn festzusetzen wäre.

2. Wie wird die Rente ermittelt?

(1) ¹Die Höhe der Rentenleistungen bestimmt sich nach der Anzahl der Versorgungspunkte und Bonuspunkte, die bis zum Rentenbeginn mit den Beiträgen und Überschussbeteiligungen erworben wurden. ²Versorgungs- und Bonuspunkte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet; ist die dritte Nachkommastelle eine 5 bis 9, wird dabei die zweite Nachkommastelle um 1 erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert.

Versorgungspunkte

(2) Zur Ermittlung der Versorgungspunkte werden die in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge durch einen Regelbeitrag von 480 € geteilt und mit dem Altersfaktor aus der im Zeitpunkt der Beitragszahlung maßgeblichen Alterstabelle des Statuts der ZVK-Sparkassen multipliziert.

Alterstab	Alterstabelle Stand 1. Januar 2002								
Alter	Alters- faktor	Alter	Alters- faktor	Alter	Alters- faktor				
17	3,1	33	1,9	49	1,2				
18	3,0	34	1,8	50	1,1				
19	2,9	35	1,7	51	1,1				
20	2,8	36	1,7	52	1,1				
21	2,7	37	1,6	53	1,0				
22	2,6	38	1,6	54	1,0				
23	2,5	39	1,6	55	1,0				
24	2,4	40	1,5	56	1,0				
25	2,4	41	1,5	57	0,9				
26	2,3	42	1,4	58	0,9				
27	2,2	43	1,4	59	0,9				
28	2,2	44	1,3	60	0,9				
29	2,1	45	1,3	61	0,9				
30	2,0	46	1,3	62	0,8				
31	2,0	47	1,2	63	0,8				
32	1,9	48	1,2	64 u.ä.	0,8				

(3) ¹Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. ²Wird auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen verzichtet werden diese Versorgungspunkte für männliche Versicherte um 20 v. H. und für weibliche Versicherte um 5 v. H. erhöht. ³Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich diese Versorgungspunkte bis zum Alter 45 um 20 v. H.; der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr um jeweils 1 v. H. ⁴Diese Versorgungspunkte werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben.

Bonuspunkte

(4) ¹An den Überschüssen aus dem Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung werden die Versicherten durch zusätzliche Bonuspunkte beteiligt, soweit die Versorgungspunkte nicht schon Grundlage einer Rentenleistung sind. ²Für die Zuteilung kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht. ³Diese Überschüsse werden im Rahmen der statutarisch vorgeschriebenen versicherungstechnischen Bilanz jährlich bis zum Jahresende für das vorangegan-gene Geschäftsjahr unter Beachtung einer angemessenen Kapitalausstattung u. a. im Hinblick auf Solvabilität, Stresstests und Rechnungsgrundlagen festgestellt und zugeteilt. ⁴Über die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet nach beschlussvorbereitender Beratung im Kassenausschuss die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ⁵Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG erfolgt nicht.

(5) ¹Werden Altersvorsorgezulagen gemäß § 90 Abs. 3 EStG zurückgefordert, so werden die Leistungsansprüche und Anwartschaften nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend vermindert, soweit der Rückzahlungsbetrag nicht mit den laufenden Beiträgen verrechnet werden kann. ²Die Kasse kann von den Kürzungen absehen, sofern die/der Versicherte den Rückforderungsbetrag durch Einmalzahlung ausgleicht.

3. Wie hoch ist die Rente?

- (1) Die Höhe der monatlichen **Altersrente** ergibt sich durch Multiplikation der bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungs- und Bonuspunkte mit dem Messbetrag von $4 \in$.
- (2) 1 Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich die Leistung entsprechend den Abschlägen in der gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,3 v. H., höchstens jedoch um 10,8 v. H. 2 Im Falle der Inanspruchnahme nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht sich die Leistung für jeden Monat um 0,5 v. H.
- (3) ¹Die volle **Erwerbsminderungsrente** wird entsprechend der Altersrente berechnet, bei teilweiser Erwerbsminderung beträgt sie die Hälfte. ²Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung der Erwerbsminderung ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtiet.
- (4) Die Erwerbsminderungsrente reduziert sich entsprechend den Abschlägen in der gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 63. Lebensjahres um 0,3 v.H., höchstens jedoch um 10,8 v.H.
- (5) ¹Bemessungsgrundlage der **Hinterbliebenenrente** ist jeweils die Altersrente, die die/der Verstorbene bezogen hat bzw. hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt des Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. ²Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.
- (6) ¹Art (kleine/große Witwen-/Witwerrente; Halbwaisen-/Vollwaisenrente), Höhe (der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Åbs. 1 SGB VI) und Dauer des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung³).²Bei Witwen-/Witwerrenten gilt von Beginn an der prozentuale Bemessungssatz, der nach Ablauf des Sterbevierteljahres in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblich ist.³Der Anspruch erlischt nicht bei Wiederheirat. ⁴Die Hinterbliebenenrenten werden anteilig gekürzt, wenn sie zusammen die für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebende Rente der/des Verstorbenen übersteigen. ⁵Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend; abgefundene Renten werden dabei jedoch weiter berücksichtigt.

Die Vollwaisenrente beträgt 20 v. H. der Rente der/des verstorbenen Versicherten, die Halbwaisenrente 10 v. H. (vgl. \S 67 Nr. 7 und 8 SGB VI).

4. Wann wird die Rente neu berechnet?

- (1) Die Rente wird neu berechnet, wenn bei der/dem Rentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem vorhergehenden Rentenbeginn weitere Beiträge geleistet worden sind.
- (2) Wird aus einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher zur Hälfte gezahlte Rente voll gezahlt, zusätzlich werden bei der Umwandlung in eine Altersrente die aufgrund weiterer Beitragszahlungen erzielten Versorgungsund Bonuspunkte rentensteigernd berücksichtigt.
- (3) Wird aus einer Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, so wird die bisher gezahlte Rente zur Hälfte gezahlt.
- (4) ¹Die Rente wird auch dann neu berechnet, wenn eine kleine Witwen-/Witwerrente in eine große Witwen-/Witwerrente oder umgekehrt umzuwandeln ist, weil sich die Voraussetzungen für den Rentenbezug geändert haben. ²Entsprechendes gilt bei Umwandlung einer Halbwaisenrente in eine Vollwaisenrente.
- (5) Eine Neuberechung erfolgt auch dann, wenn die Altersvorsorgezulagen gem. § 90 Abs. 3 EStG zurückgefordert wurden und der Rückforderungsbetrag nicht durch Einmalzahlungen ausgeglichen wurde.

5. Wie werden die Renten angepasst?

Die laufenden Renten werden jährlich zum 1. Juli durch Erhöhung des Rentenbetrages um 1 v. H. angepasst.

6. Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?

- (1) Garantiert wird, dass für die Auszahlung im Rentenfall die eingezahlten Beiträge einschließlich etwaig zugeflossener staatlicher Zulagen zur Verfügung stehen (Kapitalerhaltungsgarantie).
- (2) ¹Während der Ansparphase geht die Kasse bei der Berechnung der Versorgungspunkte jedoch zunächst von einer Verzinsung der Beiträge und Zulagen durch Kapitalerträge in Höhe von 3,25 v. H. aus. ²Für die Rentenlaufzeit (Auszahlungsphase) ist ein um 2 v. H. jährlich höherer Zins kalkuliert. ³Diese Zinserträge werden von der Kasse nicht garantiert. ⁴Eine Kürzung des kalkulatorischen Zinsansatzes tritt aber erst dann ein, wenn der Verantwortliche Aktuar einen Fehlbetrag feststellt, der durch die Inanspruchnahme einer zuvor gebildeten Verlustrücklage und der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht gedeckt werden kann.

7. Wann und wie wird die Rente ausgezahlt?

- (1) Die Rente wird grundsätzlich monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Rentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gezahlt (Hinweis: Die Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht durch die Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland führt zum Wegfall des Zulagenanspruchs).
- (2) Ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union berechtigt die Kasse,
- Rentenzahlungen von der Benennung einer/eines inländischen Empfangsbevollmächtigten oder eines auf den Namen der/des Rentenberechtigten lautenden inländischen Kontos abhängig zu machen,
- Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuzahlen.
- (3) Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Rentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code BIC) mitgeteilt hat.
- (4) ¹Verstirbt eine/ein Versicherte/r, die/der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, können der/die überlebende Ehegatte/-gattin oder die Abkömmlinge innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren ab dem Todestag die Auszahlung verlangen, sofern sie den Tod der/des Versicherten nicht vorsätzlich herbeigeführt haben. ²Die Zahlung an eine/n Hinterbliebene/n bringt den Anspruch der anderen zum Erlöschen.

8. Wann erlischt die Rente?

¹Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

in dem der/die Rentenberechtigte gestorben ist,

³) Erläuterung: Die große Witwen-/Witwerrente beträgt 55 v. H. der Rente des/der verstorbenen Versicherten (vgl. § 67 Nr. 6 SGB VI); sie wird gezahlt, wenn die Witwe/der Witwer das 45. Lebensjahr vollendet hat oder sie/er erwerbsgemindert ist oder ein Kind unter 18 Jahren erzieht (vgl. § 46 SGB VI). Bei Ehen, die vor dem 1. 1. 2002 geschlossen worden sind und bei denen mindestens ein Ehegatte vor dem 2. 1. 1962 geboren worden ist, beläuft sich die große Witwenrente auf 60 v. H. (vgl. § 255 SGB VI). Die kleine Witwenrente beträgt 25 v. H. der Rente der/des verstorbenen Versicherten in allen sonstigen Fällen (vgl. § 77 Nr. 5 SGB VI).

- für den letztmals eine Erwerbsminderungsrente, Witwen-/ Witwerrente oder Waisenrente nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist oder bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden wäre; bei Waisenrenten spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 EStG genannten Altersbegrenzung,
- der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der eine Anwartschaft übertragen worden ist, zur Zahlung der Rente verpflichtet ist,
- der auf den Monat folgt, in dem der/dem Rentenberechtigten, die/der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Nichterfüllung der Wartezeit oder Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze nicht erfüllt hat, die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

 $^2\mathrm{Bei}$ einem späteren Versicherungsfall ist die Leistung neu zu beantragen.

9. Kann die Rente abgefunden werden?

¹Eine Rente wird von der Kasse auf Antrag abgefunden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. ²Der Abfindungsbetrag entspricht dem Barwert der Rentenanwartschaft. ³Bereits gezahlte Leistungen aus der freiwilligen Versicherung werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet. ⁴Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, berechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem entsprechend gekürzten oder später zu kürzenden Rentenbetrag.

10. Ist eine Kapitalauszahlung möglich?

- (1) 1 Auf Antrag zu Beginn der Auszahlungsphase (D. 1.) werden bis zu 30 v. H. des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals als Einmalbetrag ausbezahlt. 2 Die laufende Rentenleistung wird entsprechend gekürzt.
- (2) ¹Eine vollständige Auszahlung des zu Beginn der Auszahlungsphase (D. 1.) zur Verfügung stehenden Kapitals ist nur anstelle einer Altersrente möglich. ²Der Antrag hierzu muss frühestens ein Jahr, spätestens sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase (D. 1.) bei der Kasse eingehen; anderenfalls ist die vollständige Kapitalauszahlung ausgeschlossen. ³In diesem Zusammenhang wird auf die förderschädliche Verwendung und der sich hieraus ergebenden Konsequenzen ausdrücklich hingewiesen.
- (3) ¹Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, vermindert sich das zur Verfügung stehende Kapital entsprechend. ²Die Minderung erfolgt mit dem Anteil des Kürzungsbetrages, der dem Anteil des ausbezahlten Kapitals entspricht. ³Dies gilt auch dann, wenn eine laufende Rentenleistung ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.

11. Kann die Rente abgetreten, verpfändet oder beliehen werden?

¹Ansprüche auf Rentenleistungen können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. ²Außer in Fällen der Entgeltumwandlung kann die/der Versicherte jedoch Ansprüche an das Mitglied abtreten, wenn dieses Versicherungsnehmer (gewesen) ist.

12. Wie lange können Ansprüche geltend gemacht werden?

¹Zur Vermeidung einer Verjährung von Ansprüchen aus der freiwilligen Versicherung können diese innerhalb von fünf Jahren schriftlich geltend machen; dies betrifft auch Beanstandungen, die laufende monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden. ²Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. ³Sie ist gehemmt, solange auf die Beanstandung noch keine Entscheidung der Kasse ergangen ist. ⁴Bei Ablehnung entscheidet die Kasse durch Bescheid; es gilt Ziff. C.3.

E. Was ist von der/dem Rentenberechtigten sonst noch zu beachten?

1. Was ist der Kasse mitzuteilen?

(1) Jede Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere

- die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- bei Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung: der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise Erwerbsminderung und umgekehrt,
- bei Witwenrenten: die Umwandlung einer kleinen in eine große Witwen-/Witwerrenten und umgekehrt,
- bei Waisenrenten: das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, die Umwandlung einer Halb- in eine Vollwaisenrente.
- der Umzug ins Ausland wegen f\u00f6rdersch\u00e4dlicher Verwendung.
- (2) Innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist müssen auf Anforderung Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.

2. Sind Ersatzansprüche abzutreten?

¹Steht der/dem Rentenberechtigten aus dem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen eine/n Dritte/n zu, so hat sie/er ihre/seine Ansprüche gegen die/den Dritte/n bis zur Höhe des Bruttobetrages der Rente an die Kasse abzutreten. ²Der Übergang kann nicht zum Nachteil der/des Rentenberechtigten geltend gemacht werden.

3. Wann kann die Kasse die Leistung zurückbehalten oder Rentenleistungen zurückfordern?

- (1) Kommt die/der Rentenberechtigte ihren/seinen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten sowie der Pflicht zur Abtretung von Ersatzansprüchen nicht nach, kann die Kasse die Rente zurückbehalten.
- (2) ¹Ohne Rechtsgrund gezahlte Renten sind in Höhe ihrer Bruttobeträge zurückzuzahlen. ²Überzahlungen sind zu erstatten oder können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden. ³Bei einer Verletzung von Anzeigepflichten (vgl. E. 1.) kann sich die/der Rentenberechtigte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

F. Was kann sich ändern?

- (1) ¹Die Anwartschaften und Leistungen nach diesem Vertrag können zur Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen sowie auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars aus versicherungstechnischen Gründen und nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung geändert werden. ²Darüber hinaus sind Leistungsänderungen aufgrund tarifvertraglicher Vorgaben möglich. ³Soweit die Versicherungsbedingungen die Pflichten der Versicherten, die Versicherungsnachweise, das Verfahren der Rentenfestsetzung, die Zahlungsweise und die Ausschlussfristen betreffen, können sie darüber hinaus zur Anpassung an Änderungen des Statuts oder sonstige Veränderungen der Rechtslage geändert werden.
- (2) ¹Aus aufsichtsrechtlichen und/oder geschäftspolitischen Gründen ist eine Übertragung der Versicherungsverträge auf einen neuen Versicherungsgeber möglich. ²Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Trägers der ZVK-Sparkassen und der Aufsichtsbehörde.

G. Wer ist für Beschwerden und Klagen zuständig?

- (1) Beschwerden über die ZVK-Sparkassen können gerichtet werden an die zuständige Aufsichtsbehörde, das Niedersächsische Finanzministerium, Sparkassenaufsicht, Schiffgraben 10, 30159 Hannover.
- (2) ¹Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen die Kasse bei dem für deren Sitz zuständigen Gericht (Amtsgericht Emden, Landgericht Aurich) geltend gemacht werden. ²Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse in Emden.
- (3) Falls die/der Versicherte oder Rentenberechtigte nach Beginn der freiwilligen Versicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.

H. Welches Recht gilt?

Es gilt deutsches Recht.

I. Was ist die Vertragssprache?

Die Vertragssprache ist deutsch.

J. Welche Übergangsregelungen gelten?

Für Versicherungsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2007 entstanden sind, gelten die Regelungen des Gerichtsstandes nach Abschnitt G. Absatz 2 und 3 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2008 fort.

Anlage 3

Anhang zum Statut der ZVK-Sparkassen; Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell in der ab 1. Januar 2008 gültigen Fassung

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell in der ab 1. Januar 2008 gültigen Fassung werden durch Beschluss vom 5. November 2008 wie folgt neu gefasst:

> Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell in der ab 1. Januar 2008 gültigen Fassung

Inhaltsübersicht:

A. Das Versicherungsverhältnis

- 1. Wer kann eine freiwillige Versicherung abschließen?
- 2. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?
- 3. Ist das Produkt freiwillige Versicherung "riesterfähig"?
- 4. Wie kann der Vertrag geändert werden?
- 5. Welche Leistungen können vereinbart werden?
- 6. Wann beginnt die Versicherung?
- 7. Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?
- 8. Kann die Versicherung nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses fortgeführt werden?
- 9. Wie kann die Versicherung gekündigt werden?
- 10. Welche Folgen hat die Kündigung?
- 11. Wann endet die Versicherung?
- 12. Was ist der Kasse unverzüglich mitzuteilen?
- 13. Versicherungsnachweis
- 14. Besonderheiten bei der Entgeltumwandlung

B. Der Versicherungsbeitrag

- 1. Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag?
- 2. Kann die Höhe der Beiträge verändert werden?
- 3. Welche Fristen sind für die Zahlung zu beachten?
- 4. Wie wird der Beitrag entrichtet?

C. Voraussetzungen für den Rentenbezug

- Welche Voraussetzungen müssen für die einzelnen Rentenarten erfüllt werden?
- 2. Wie wird eine Rente beantragt?
- 3. Wie wird über den Rentenantrag entschieden?

D. Die Rentenleistung

- 1. Wann beginnt die Rentenleistung?
- 2. Wie wird die Rente ermittelt?
- 3. Wie hoch ist die Rente?
- 4. Wann wird die Rente neu berechnet?
- 5. Wie werden die Renten angepasst?
- 6. Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?
- 7. Wann und wie wird die Rente ausgezahlt?
- 8. Wann erlischt die Rente?
- 9. Kann die Rente abgefunden werden?
- 10. Ist eine Kapitalauszahlung möglich?
- 11. Kann die Rente abgetreten, verpfändet oder beliehen werden?
- 12. Wie lange können Ansprüche geltend gemacht werden?

E. Was ist von der/dem Rentenberechtigten sonst noch zu beachten?

- 1. Was ist der Kasse mitzuteilen?
- 2. Sind Ersatzansprüche abzutreten?
- 3. Wann kann die Kasse die Leistung zurückbehalten oder Rentenleistungen zurückfordern?

- F. Was kann sich ändern?
- G. Wer ist für Beschwerden und Klagen zuständig?
- H. Welches Recht gilt?
- I. Was ist die Vertragssprache?

A. Das Versicherungsverhältnis

¹Die Kasse erbringt im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung Versicherungsleistungen an die Beschäftigten ihrer Mitglieder und deren Hinterbliebenen. ²Diese AVB bilden die Grundlage für die Versicherungsverhältnisse im Rahmen der freiwilligen Versicherung.

1. Wer kann eine freiwillige Versicherung abschließen?

- (1) Die freiwillige Versicherung kann bei der Kasse als Höherversicherung zur Pflichtversicherung von jeder/jedem Beschäftigten (Arbeitnehmer/in, Auszubildende/r)¹) sowie von jedem Mitglied für seine Beschäftigten abgeschlossen werden.
- (2) ¹Versicherungsnehmer/in ist der/die Beschäftigte oder das Mitglied, wenn er/sie/es den Vertrag abgeschlossen hat.

²Versicherte/r ist die/der Beschäftigte.

³Rentenberechtigte/r ist die/der Versicherte und — soweit mitversichert — ihre/seine Hinterbliebenen.

 $^4 Hinterbliebene$ sind Witwen/Witwer und Waisen des/der Versicherten.

2. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?

- (1) Das Versicherungsverhältnis kommt auf schriftlichen förmlichen Antrag des/der Versicherungsnehmers/in mit Zugang des von der Kasse erstellten Versicherungsscheins zustande.
- (2) Abweichungen vom Antrag, die im Versicherungsschein durch Unterstreichungen gekennzeichnet sind, gelten als genehmigt, wenn der/die Versicherungsnehmer/in nicht schriftlich innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins widerspricht.

3. Ist das Produkt — freiwillige Versicherung — "riesterfähig"?

- (1) ¹Den Pflichtversicherten ist durch die Entrichtung eigener Beiträge im Rahmen der freiwilligen Versicherung die Möglichkeit eröffnet, die steuerliche Förderung (Sonderausgabenabzug, Zulagen) in Anspruch zu nehmen. ²Die steuerliche Förderung ist jedes Jahr durch den Versicherungsnehmer zu beantragen.
- (2) Sofern ein Antrag auf Leistungen aus der freiwilligen Versicherung gestellt wurde und die letzte Zulage erst nach Eintritt des Versicherungsfalles gutgeschrieben wird, wird diese Zulage dem Rentenempfänger erstattet.

4. Wie kann der Vertrag geändert werden?

¹Vertragsänderungen müssen von dem/der Versicherungsnehmer/in schriftlich beantragt werden, soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen. ²Über jede Vertragsänderung erhält der/die Versicherungsnehmer/in (vgl. Ziff. 1.) einen Nachtrag zum Versicherungsschein mit Ausnahme von Beitragsänderungen.

5. Welche Leistungen können vereinbart werden?

¹Die freiwillige Versicherung umfasst Altersrente, Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente. ²Die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen und/oder Leistungen bei Erwerbsminderung kann bei Begründung der Versicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens mit dem Ersten des nächsten Kalendermonats, in dem der Antrag eingegangen ist, ausgeschlossen werden. ³Ausgeschlossene Leistungen können frühestens mit dem Ersten des nächsten Kalendermonats, in dem der Antrag eingegangen ist, mit Wirkung für die Zukunft wieder mitversichert werden (s. auch D. 3.).

6. Wann beginnt die Versicherung?

¹Die Versicherung beginnt mit dem vom Antragsteller gewünschten Monatsersten, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist. ²Zum Zeitpunkt des Beginns der freiwilligen Versicherung muss das Beschäftigungsverhältnis noch bestehen.

¹⁾ Erläuterung: Dazu zählen auch Arbeitnehmer/innen und Auszubildende in Elternzeit, Wehr- und Zivildienstleistende sowie sonstige Beschäftigte mit ruhendem Arbeitsverhältnis.

7. Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?

- (1) Die Versicherung wird in folgenden Fällen beitragsfrei gestellt:
- auf schriftliche Erklärung des/der Versicherungsnehmers/in zum Monatsende, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist:
- bei Beitragsrückstand mit Ablauf des Kalenderjahres, für das der letzte Beitrag entrichtet wurde, wenn in dem auf dieses Kalenderjahr folgende Kalenderjahr keine Beiträge mehr entrichtet worden sind;

mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(2) ¹Vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung an entfällt die Verpflichtung des/der Versicherungsnehmers/in, Beiträge zu zahlen; die bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten. ²Durch Entrichtung neuer Beiträge kann die Versicherung — mit Zustimmung der Kasse — wieder aufleben.

8. Kann die Versicherung nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses fortgeführt werden?

- (1) Die/Der Versicherte kann die Versicherung als Versicherungsnehmer/in fortführen, wenn und solange sie/er bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt von dem Mitglied bezieht oder ihr/sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied beendet ist.
- (2) Die/Der Versicherte kann die Fortführung der freiwilligen Versicherung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses unter gleichzeitiger Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Kasse (vgl. B. 4.) beantragen.

9. Wie kann die Versicherung gekündigt werden?

¹Die freiwillige Versicherung kann von dem/der Versicherungsnehmer/in zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden; sie endet jedoch mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. ²Kündigt der Arbeitgeber, so kann die/der Versicherte die Fortsetzung der freiwilligen Versicherung beantragen.

10. Welche Folgen hat die Kündigung?

- (1) ¹Im Fall der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn sie/er nicht deren Abfindung beantragt. ²Im Rahmen dieser Abfindung werden der/dem Versicherten ihre/seine eingezahlten Beiträge abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung ohne Zinsen zu 95 v. H. zurückgezahlt. ³Auf das Recht, diese Abfindung zu verlangen, kann die/der Versicherungsnehmer/in bei Vertragsabschluss verzichten.
- (2) Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung stattdessen die Übertragung der Rentenanwartschaft zu verlangen (§ 4 Betriebsrentengesetz), bleibt unberührt.
- (3) Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, so ist dies entsprechend zu berücksichtigten.

11. Wann endet die Versicherung?

- (1) Die freiwillige Versicherung endet außer im Fall der Kündigung, wenn $\,$
- ein Anspruch auf Rente besteht,
- die/der Versicherte stirbt,
- wenn die Rente abgefunden wird (D.9.),
- das Kapital vollständig ausbezahlt wird (D.10.),
- der Barwert der bestehenden Rentenanwartschaft auf Antrag der/des Versicherten auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung übertragen worden ist.
- (2) ¹Bei einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung kann die freiwillige Versicherung unter Ausschluss des Risikos "Erwerbsminderung" durch schriftliche Erklärung der/des Versicherten fortgeführt werden. ²Ist die Versicherung nicht fortgeführt worden, lebt sie als beitragsfreie Versicherung wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erloschen ist.

12. Was ist der Kasse unverzüglich mitzuteilen?

(1) Mitzuteilen ist unverzüglich das Ende des Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung der Anschrift der/des Versicherten (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) und jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs oder der steuerlichen Förderung (förder-

- schädliche Verwendung) nach dem Einkommensteuergesetz führt, insbesondere:
- der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
- der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen und
- die Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland.
- (2) Der Kasse ist auch unverzüglich mitzuteilen, dass die/ der Versicherte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Arbeitsentgelt mehr erhält (z. B. bei Elternzeit oder Bezug von Krankengeld).
- (3) Für Rentenberechtigte gelten die unter E. 1. dargestellten Pflichten.

13. Versicherungsnachweis

- (1) ¹Die/Der Versicherte erhält jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über ihre/seine bis dahin insgesamt erworbene Rentenanwartschaft. ²Die/Der Versicherte kann innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse beanstanden, dass die Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind. ³Sie/Er kann ferner innerhalb der gleichen Frist und Form Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte (vgl. D. 2.) erheben.
- (2) Beanstandungen hinsichtlich der über das Mitglied abgeführten Beiträge sind unmittelbar gegenüber diesem innerhalb der gleichen Frist geltend zu machen.

14. Besonderheiten bei der Entgeltumwandlung

- (1) ¹Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses des Arbeitgebers in der ZVK-Sparkassen werden auf Basis dieses Gruppenversicherungsvertrages Einzelversicherungsverhältnisse zur Entgeltumwandlung zugunsten derjenigen Beschäftigten begründet, die gemäß § 1 a Abs. 1 BetrAVG verlangen, dass Teile ihrer künftigen Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden. ²Im Falle der Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses bestehen die bis zur Beendigung begründeten Einzelversicherungsverhältnisse fort, soweit diese nicht gesondert abgemeldet werden.
- (2) Versicherungsnehmer/in ist in diesen Fällen das Mitglied, Versicherte/r ist die/der Beschäftigte.
- (3) Die Anpassung von Beiträgen (vgl. B. 2.) zur Ausnutzung der staatlichen Förderung obliegt dem/der Versicherungsnehmer/in im Auftrag der/des Versicherten.

B. Der Versicherungsbeitrag

1. Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag?

- (1) ¹Der Beitrag wird von dem/der Versicherungsnehmer/in bei Abschluss der Versicherung frei bestimmt. ²Der monatliche Beitrag beträgt mindestens 10 €; dies gilt nicht für Beiträge, die im Zusammenhang mit der staatlichen Zulagenförderung (sog. "Riester-Rente") gezahlt werden.
- (2) ¹Einmalzahlungen sind zulässig. ²Rückwirkende Einmalzahlungen sind unzulässig. ³Der Mindestbeitrag für jährliche Einmalzahlungen beträgt 120 €; dies gilt nicht für Beiträge, die im Zusammenhang mit der staatlichen Zulagenförderung (sog. "Riester-Rente") gezahlt werden.
- (3) Altersvorsorgezulagen werden mit ihrer Gutschrift bei der Kasse als Beiträge berücksichtigt.

2. Kann die Höhe der Beiträge verändert werden?

- (1) ¹Beitragsänderungen und Einmalzahlungen können zugelassen werden. ²Sie gelten als genehmigt, wenn die Kasse nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Gutschrift des geänderten Beitrags bei der Kasse widerspricht.
- (2) Die Anpassung von Beiträgen zur Ausnutzung der staatlichen Förderung obliegt dem/der Versicherungsnehmer/in.

3. Welche Fristen sind für die Zahlung zu beachten?

¹Der jeweilige Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis das (grundsätzlich) zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. ²Er muss innerhalb von zehn Kalendertagen nach Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein²).

²⁾ Hinweis: Beiträge, die für das Beitragsjahr zu entrichten sind, aber erst im Folgejahr bei der Kasse eingehen, sind im Beitragsjahr selbst nicht förderfähig.

4. Wie wird der Beitrag entrichtet?

- (1) ¹Während der Beschäftigung werden die Beiträge vom Mitglied aus dem Arbeitsentgelt der/des Versicherten aufgrund ihrer/seiner Ermächtigung zum Fälligkeitszeitpunkt monatlich an die Kasse abgeführt. ²Wenn die/der Versicherte kein Arbeitsentgelt von dem Mitglied bezieht oder ihr/sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied beendet ist, werden die Beiträge im Wege der Einzugsermächtigung von der Kasse eingezogen.
- (2) ¹Die Kasse kann die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn nicht die von ihr angegebenen Buchungsschlüssel auf dem Überweisungsträger verwendet werden. ²Der Buchungsschlüssel wird der/dem Versicherten von der Kasse mitgeteilt.

C. Voraussetzungen für den Rentenbezug

1. Welche Voraussetzungen m\u00fcssen f\u00fcr die einzelnen Rentenarten erf\u00fcllt werden?

- (1) Die **Altersrente** kann ab dem Ersten des Monats beansprucht werden, von dem an ein Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente besteht.
- (2) ¹Die **Erwerbsminderungsrente** aus betrieblicher Altersversorgung setzt teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung voraus. ²Der Anspruch besteht ab Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (3) ¹Die **Hinterbliebenenrente** setzt bei der Witwen-/Witwerrente voraus, dass der/die hinterbliebene Ehegatte/in mit dem/der verstorbenen Versicherten oder Rentenberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war. ²Ein Anspruch auf Waisenrente besteht, wenn und solange die Waisen einen entsprechenden Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder haben würden, längstens jedoch bis zum Erreichen der Altersgrenze (§ 32 Abs. 3, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 EStG) für die Gewährung von Kindergeld bzw. kinderbedingten Steuerfreibeträgen. ³Waisen sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder der/des Verstorbenen im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen

- (4) ¹Der Anspruch für die jeweilige Rentenart ist durch Bescheid des jeweiligen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. ²Hat die/der Versicherte nur deshalb keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, weil sie/er die allgemeine Wartezeit (§ 50 SGB VI) dort nicht erfüllt hat, die Hinzuverdienstgrenze (§ 34 SGB VI) überschritten hat oder aufgrund der Regelungen über die sog. "Versorgungsehe" keinen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, so hat sie/er Anspruch auf Rentenleistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.
- (5) ¹Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, haben unter den vorstehenden Voraussetzungen einen Rentenanspruch in der freiwilligen Versicherung ab dem Zeitpunkt, zu dem sie einen Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung hätten, wenn sie dort versichert gewesen wären. ²Anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung und die mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung, sofern diese außerhalb der Zeit einer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung liegen, zu berücksichtigen. ³Für die Berechnung der Erwerbsminderungsrente haben diese Versicherten den erforderlichen Nachweis durch das Gutachten eines durch die Kasse zu bestimmenden Facharztes zu erbringen. ⁴Die Kosten der Begutachtung trägt die/der Versicherte. ³Der Rentenvorgang wird solange nicht weiterbearbeitet, wie das die Erwerbsminderung bestätigende Gutachten nicht eingereicht wurde. ⁴Die Kasse behält sich bei zu begründenden Zweifeln an der Erwerbsminderung das Recht vor, die Erwerbsminderung durch ein weiteres Gutachten überprüfen zu lassen. ³Die Kosten dieser Begutachtung trägt die Kasse. ³Die Rente ruht, wenn und solange sich die/der Berechtigte trotz Verlangens der Kasse nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist nochmals fachärztlich untersuchen lässt und das Ergebnis der Untersuchung nicht vorlegt.

2. Wie wird eine Rente beantragt?

- $(1)\,\,^{1}$ Die Kasse erbringt Leistungen nur auf förmlichen schriftlichen Antrag. 2 Dem von der Kasse zur Verfügung gestellten Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen.
- (2) ¹Ein Rentenanspruch für einen Zeitraum, der mehr als fünf Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden. ²Dem Antrag steht eine Mitteilung der/des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.

(3) ¹Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und sie/er den Antrag dort gestellt hat. ²Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem/der überlebenden Ehegatten/in sowie den Abkömmlingen zu.

3. Wie wird über den Rentenantrag entschieden?

(1) 1 Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich. 2 Art der Berechnung und Beginn der Leistung werden angegeben. 3 Die Ablehnung oder Einstellung einer Rentenleistung wird begründet.

Einspruchsverfahren

- (2) ¹Gegen Bescheide der Kasse ist der Einspruch zulässig.²Der Einspruch muss vor Ablauf der allgemeinen Verjährungsfrist nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) schriftlich oder zur Niederschrift durch den Einspruchsführer bei der Kasse eingelegt werden; er ist zu begründen. ³Der Einspruch hemmt die Verjährung gemäß § 203 BGB. ⁴Hält die Kasse den Einspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. ⁵Hilft die Kasse dem Einspruch nicht ab, erlässt sie nach Beschlussfassung durch den Kassenausschuss einen Einspruchsbescheid. ⁶Dieser ist zu begründen und zuzustellen. ⁵Mit Zustellung endet die Hemmung der Verjährung gemäß § 203 BGB. శDas Einspruchsverfahren ist kostenfrei. ⁶Der/Dem Versicherten entstandene Auslagen werden nicht erstattet. ¹¹Dies gilt selbst dann, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben, eine neue Entscheidung treffen und nimmt auch ohne vorherigen Einspruch der/des Anspruchsberechtigten Nachzahlungen vor.

D. Die Rentenleistung

1. Wann beginnt die Rentenleistung?

Die Rente (Altersrente, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente) beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder an dem Tag, der bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als Rentenbeginn festzusetzen wäre.

2. Wie wird die Rente ermittelt?

(1) ¹Die Höhe der Rentenleistungen bestimmt sich nach der Anzahl der Versorgungspunkte und Bonuspunkte, die bis zum Rentenbeginn mit den Beiträgen und Überschussbeteiligungen erworben wurden. ²Versorgungs- und Bonuspunkte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet; ist die dritte Nachkommastelle eine 5 bis 9, wird dabei die zweite Nachkommastelle um 1 erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert.

Versorgungspunkte

(2) Zur Ermittlung der Versorgungspunkte werden die in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge durch einen Regelbeitrag von 480 ϵ geteilt und mit dem Altersfaktor aus der im Zeitpunkt der Beitragszahlung maßgeblichen Alterstabelle des Statuts der ZVK-Sparkassen multipliziert.

Alterstab	oelle Stand 1.	Januar 20	02					
Alter	Alters- faktor	Alter	Alters- faktor	Alter	Alters- faktor			
17	3,1	33	1,9	49	1,2			
18	3,0	34	1,8	50	1,1			
19	2,9	35	1,7	51	1,1			
20	2,8	36	1,7	52	1,1			
21	2,7	37	1,6	53	1,0			
22	2,6	38	1,6	54	1,0			
23	2,5	39	1,6	55	1,0			
24	2,4	40	1,5	56	1,0			
25	2,4	41	1,5	57	0,9			
26	2,3	42	1,4	58	0,9			
27	2,2	43	1,4	59	0,9			
28	2,2	44	1,3	60	0,9			
29	2,1	45	1,3	61	0,9			
30	2,0	46	1,3	62	0,8			
31	2,0	47	1,2	63	0,8			
32	1,9	48	1,2	64 u.ä.	0,8			

(3) ¹Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. ²Wird auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen verzichtet, werden diese Versorgungspunkte für männliche Versicherte um 20 v. H. und für weibliche Versicherte um 5 v. H. erhöht. ³So weit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich diese Versorgungspunkte bis zum Alter 45 um 20 v. H.; der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr um jeweils 1 v. H. ⁴Diese Versorgungspunkte werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben.

Bonuspunkte

- (4) ¹An den Überschüssen aus dem Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung werden die Versicherten durch zusätzliche Bonuspunkte beteiligt, soweit die Versorgungspunkte nicht schon Grundlage einer Rentenleistung sind. ²Für die Zuteilung kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten in Betracht. ³Diese Überschüsse werden im Rahmen der statutarisch vorgeschriebenen versicherungstechnischen Bilanz jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung einer angemessenen Kapitalausstattung u. a. im Hinblick auf Solvabilität, Stresstest und Rechnungsgrundlagen festgestellt und zugeteilt. ⁴Über die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet nach beschlussvorbereitender Beratung im Kassenausschuss die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ⁵Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG erfolgt nicht.
- (5) ¹Werden Altersvorsorgezulagen gemäß § 90 Abs. 3 EStG zurückgefordert, so werden die Leistungsansprüche und Anwartschaften nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend vermindert, soweit der Rückzahlungsbetrag nicht mit den laufenden Beiträgen verrechnet werden kann. ²Die Kasse kann von den Kürzungen absehen, sofern die/der Versicherte den Rückforderungsbetrag durch Einmalzahlung ausgleicht.

3. Wie hoch ist die Rente?

- (1) Die Höhe der monatlichen **Altersrente** ergibt sich durch Multiplikation der bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungs- und Bonuspunkte mit dem Messbetrag von $4 \in$.
- (2) ¹Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich die Leistung entsprechend den Abschlägen in der gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,3 v. H., höchstens jedoch um 10,8 v. H. ²Im Falle der Inanspruchnahme nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht sich die Leistung für jeden Monat um 0,5 v. H.
- (3) ¹Die volle **Erwerbsminderungsrente** wird entsprechend der Altersrente berechnet, bei teilweiser Erwerbsminderung beträgt sie die Hälfte. ²Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung der Erwerbsminderung ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.
- (4) Die Erwerbsminderungsrente reduziert sich entsprechend den Abschlägen in der gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 63. Lebensjahres um 0,3 v. H., höchstens jedoch um 10,8 v. H.
- (5) ¹Bemessungsgrundlage der **Hinterbliebenenrente** ist jeweils die Altersrente, die die/der Verstorbene bezogen hat bzw. hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt des Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. ²Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.
- (6) ¹Art (kleine/große Witwen-/Witwerrente; Halbwaisen-/Vollwaisenrente), Höhe (der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI) und Dauer des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung³). ²Bei Witwen-/Witwerrenten gilt von Beginn an der pro-

³) Erläuterung: Die große Witwen-/Witwerrente beträgt 55 v. H. der Rente des/der verstorbenen Versicherten (vgl. § 67 Nr. 6 SGB VI); sie wird gezahlt, wenn die Witwe/der Witwer das 45. Lebensjahr vollendet hat oder sie/er erwerbsgemindert ist oder ein Kind unter 18 Jahren erzieht (vgl. § 46 SGB VI). Bei Ehen, die vor dem 1. 1. 2002 geschlossen worden sind und bei denen mindestens ein Ehegatte vor dem 2. 1. 1962 geboren worden ist, beläuft sich die große Witwenrente auf 60 v. H. (vgl. § 255 SGB VI). Die kleine Witwenrente beträgt 25 v. H. der Rente der/des verstorbenen Versicherten in allen sonstigen Fällen (vgl. § 77 Nr. 5 SGB VI).

Die Vollwaisenrente beträgt 20 v. H. der Rente der/des verstorbenen Versicherten, die Halbwaisenrente 10 v. H. (vgl. § 67 Nr. 7 und 8 SGB VI).

zentuale Bemessungssatz, der nach Ablauf des Sterbevierteljahres in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblich ist.
³Der Anspruch erlischt nicht durch Wiederheirat. ⁴Die Hinterbliebenenrenten werden anteilig gekürzt, wenn sie zusammen die für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebende Rente der/des Verstorbenen übersteigen. ⁵Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend; abgefundene Renten werden dabei jedoch weiter berücksichtigt.

4. Wann wird die Rente neu berechnet?

- (1) Die Rente wird neu berechnet, wenn bei der/dem Rentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem vorhergehenden Rentenbeginn weitere Beiträge geleistet worden sind.
- (2) Wird aus einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher zur Hälfte gezahlte Rente voll gezahlt, zusätzlich werden bei der Umwandlung in eine Altersrente die aufgrund weiterer Beitragszahlungen erzielten Versorgungsund Bonuspunkte rentensteigernd berücksichtigt.
- (3) Wird aus einer Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, so wird die bisher gezahlte Rente zur Hälfte gezahlt.
- (4) ¹Die Rente wird auch dann neu berechnet, wenn eine kleine Witwen-/Witwerrente in eine große Witwen-/Witwerrente oder umgekehrt umzuwandeln ist, weil sich die Voraussetzungen für den Rentenbezug geändert haben. ²Entsprechendes gilt bei Umwandlung einer Halbwaisenrente in eine Vollwaisenrente.
- (5) Eine Neuberechung erfolgt auch dann, wenn die Altersvorsorgezulagen gem. § 90 Abs. 3 EStG zurückgefordert wurden und der Rückforderungsbetrag nicht durch Einmalzahlungen ausgeglichen wurde.

5. Wie werden die Renten angepasst?

Die laufenden Renten werden jährlich zum 1. Juli durch Erhöhung des Rentenbetrages um 1 v. H. angepasst.

6. Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?

- (1) Garantiert wird, dass für die Auszahlung im Rentenfall die eingezahlten Beiträge einschließlich etwaig zugeflossener staatlicher Zulagen zur Verfügung stehen (Kapitalerhaltungsgarantie).
- (2) ¹Während der Ansparphase geht die Kasse bei der Berechnung der Versorgungspunkte jedoch zunächst von einer Verzinsung der Beiträge und Zulagen durch Kapitalerträge in Höhe von 3,25 v. H. aus. ²Für die Rentenlaufzeit (Auszahlungsphase) ist ein um 2 v. H. jährlich höherer Zins kalkuliert. ³Diese Zinserträge werden von der Kasse nicht garantiert. ⁴Eine Kürzung des kalkulatorischen Zinsansatzes tritt aber erst dann ein, wenn der Verantwortliche Aktuar einen Fehlbetrag feststellt, der durch die Inanspruchnahme einer zuvor gebildeten Verlustrücklage und der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht gedeckt werden kann.

7. Wann und wie wird die Rente ausgezahlt?

- (1) Die Rente wird grundsätzlich monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Rentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gezahlt (Hinweis: Die Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht durch die Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland führt zum Wegfall des Zulagenanspruchs).
- (2) Ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union berechtigt die Kasse,
- Rentenzahlungen von der Benennung einer/eines inländischen Empfangsbevollmächtigten oder eines auf den Namen der/des Rentenberechtigten lautenden inländischen Kontos abhängig zu machen,
- Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuzahlen.
- (3) Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Rentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (Internationale Bank Account Number IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code BIC) mitgeteilt hat.
- (4) ¹Verstirbt eine/ein Versicherte/r, die/der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, können der/die überlebende Ehegatte/-gattin oder die Abkömmlinge innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren ab dem Todestag die

Auszahlung verlangen, sofern sie den Tod der/des Versicherten nicht vorsätzlich herbeigeführt haben. ²Die Zahlung an eine/n Hinterbliebene/n bringt den Anspruch der anderen zum Erlöschen.

8. Wann erlischt die Rente?

- ¹Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,
- in dem der/die Rentenberechtigte gestorben ist
- für den letztmals eine Erwerbsminderungsrente, Witwen-/ Witwerrente oder Waisenrente nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist oder bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden wäre; bei Waisenrenten spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 EStG genannten Altersbegrenzung,
- der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der eine Anwartschaft übertragen worden ist, zur Zahlung der Rente verpflichtet ist,
- der auf den Monat folgt, in dem der/dem Rentenberechtigten, die/der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Nichterfüllung der Wartezeit oder Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze nicht erfüllt hat, die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

 $^2\mathrm{Bei}$ einem späteren Versicherungsfall ist die Leistung neu zu beantragen.

9. Kann die Rente abgefunden werden?

¹Eine Rente wird von der Kasse auf Antrag abgefunden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. ²Der Abfindungsbetrag entspricht dem Barwert der Rentenanwartschaft. ³Bereits gezahlte Leistungen aus der freiwilligen Versicherung werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet. ⁴Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, berechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem entsprechend gekürzten oder später zu kürzenden Rentenbetrag.

10. Ist eine Kapitalauszahlung möglich?

- (1) 1 Auf Antrag zu Beginn der Auszahlungsphase (D. 1.) werden bis zu 30 v. H. des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals als Einmalbetrag ausbezahlt. 2 Die laufende Rentenleistung wird entsprechend gekürzt.
- (2) ¹Eine vollständige Auszahlung des zu Beginn der Auszahlungsphase (D. 1.) zur Verfügung stehenden Kapitals ist nur anstelle einer Altersrente möglich. ²Der Antrag hierzu muss frühestens ein Jahr, spätestens sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase (D. 1.) bei der Kasse eingehen; anderenfalls ist die vollständige Kapitalauszahlung ausgeschlossen. ³In diesem Zusammenhang wird auf die förderschädliche Verwendung und der sich hieraus ergebenden Konsequenzen ausdrücklich hingewiesen.
- (3) ¹Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, vermindert sich das zur Verfügung stehende Kapital entsprechend. Die Minderung erfolgt mit dem Anteil des Kürzungsbetrages, der dem Anteil des ausbezahlten Kapitals entspricht. ²Dies gilt auch dann, wenn eine laufende Rentenleistung ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.

11. Kann die Rente abgetreten, verpfändet oder beliehen werden?

¹Ansprüche auf Rentenleistungen können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. ²Außer in Fällen der Entgeltumwandlung kann die/der Versicherte jedoch Ansprüche an das Mitglied abtreten, wenn dieses Versicherungsnehmer (gewesen) ist.

12. Wie lange können Ansprüche geltend gemacht werden?

¹Zur Vermeidung einer Verjährung von Ansprüchen aus der freiwilligen Versicherung können diese innerhalb von fünf Jahren schriftlich geltend machen; dies betrifft auch Beanstandungen, die laufende monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden. ²Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. ³Sie ist gehemmt, solange auf die Beanstandung noch keine Entscheidung der Kasse ergangen ist. ⁴Bei Ablehnung entscheidet die Kasse durch Bescheid; es gilt Ziff. C.3.

E. Was ist von der/dem Rentenberechtigten sonst noch zu beachten?

1. Was ist der Kasse mitzuteilen?

- (1) Jede Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere
- die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- bei Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung: der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise Erwerbsminderung und umgekehrt,
- bei Witwen-/Witwerrenten: die Umwandlung einer kleinen in eine große Witwen-/Witwerrente und umgekehrt,
- bei Waisenrenten: das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, die Umwandlung einer Halb- in eine Vollwaisenrente,
- der Umzug ins Ausland wegen f\u00f6rdersch\u00e4dlicher Verwendung.
- (2) Innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist müssen auf Anforderung Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.

2. Sind Ersatzansprüche abzutreten?

¹Steht der/dem Rentenberechtigten aus dem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen eine/n Dritte/n zu, so hat sie/er ihre/seine Ansprüche gegen die/den Dritte/n bis zur Höhe des Bruttobetrages der Rente an die Kasse abzutreten. ²Der Übergang kann nicht zum Nachteil der/des Rentenberechtigten geltend gemacht werden.

3. Wann kann die Kasse die Leistung zurückbehalten oder Rentenleistungen zurückfordern?

- (1) Kommt die/der Rentenberechtigte ihren/seinen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten sowie der Pflicht zur Abtretung von Ersatzansprüchen nicht nach, kann die Kasse die Rente zurückbehalten.
- (2) ¹Ohne Rechtsgrund gezahlte Renten sind in Höhe ihrer Bruttobeträge zurückzuzahlen. ²Überzahlungen sind zu erstatten oder können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden. ³Bei einer Verletzung von Anzeigepflichten (vgl. E. 1.) kann sich die/der Rentenberechtigte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

F. Was kann sich ändern?

- (1) ¹Die Anwartschaften und Leistungen nach diesem Vertrag können zur Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen sowie auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars aus versicherungstechnischen Gründen und nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung geändert werden. ²Darüber hinaus sind Leistungsänderungen aufgrund tarifvertraglicher Vorgaben möglich. ³Soweit die Versicherungsbedingungen die Pflichten der Versicherten, die Versicherungsnachweise, das Verfahren der Rentenfestsetzung, die Zahlungsweise und die Ausschlussfristen betreffen, können sie darüber hinaus zur Anpassung an Änderungen des Statuts oder sonstige Veränderungen der Rechtslage geändert werden.
- (2) ¹Aus aufsichtsrechtlichen und/oder geschäftspolitischen Gründen ist eine Übertragung der Versicherungsverträge auf einen neuen Versicherungsgeber möglich. ²Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Trägers der ZVK-Sparkassen und der Aufsichtsbehörde.

G. Wer ist für Beschwerden und Klagen zuständig?

- (1) Beschwerden über die ZVK-Sparkassen können gerichtet werden an die zuständige Aufsichtsbehörde, das Niedersächsische Finanzministerium, Sparkassenaufsicht, Schiffgraben 10, 30159 Hannover.
- (2) ¹Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen die Kasse bei dem für deren Sitz zuständigen Gericht (Amtsgericht Emden, Landgericht Aurich) geltend gemacht werden. ²Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse in Emden.

(3) Falls die/der Versicherte oder Rentenberechtigte nach Beginn der freiwilligen Versicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.

H. Welches Recht gilt?

Es gilt deutsches Recht.

I. Was ist die Vertragssprache?

Die Vertragssprache ist deutsch.

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen: Aufhebung

RdErl. d. MS v. 12. 11. 2008 — 503-24012/5-1 —

Folgende Verwaltungsvorschriften werden mit Wirkung vom 11. 9. 2008 aufgehoben:

- 1. RdErl. v. 1. 4. 1965 (Nds. MBl. S. 814), — VORIS 21072 02 00 30 003 —
- 2. Bek. v. 19. 7. 1973 (Nds. MBl. S. 1252) — VORIS 21072 02 00 30 012 —
- 3. Bek. v. 6. 4. 1978 (Nds. MBl. S. 641) — VORIS 21072 02 00 30 025 —
- 4. Bek. v. 10. 8. 1981 (Nds. MBl. S. 862) — VORIS 21072 02 00 30 035 —
- 5. Bek. v. 13. 8. 1981 (Nds. MBl. S. 917) — VORIS 21072 02 00 30 037 —
- 6. Bek. v. 30. 7. 1982 (Nds. MBl. S. 1263) — VORIS 21072 02 00 30 042 —
- 7. Bek. v. 2. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1266) — VORIS 21072 02 00 30 043 —
- 8. Bek. v. 5. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1267) — VORIS 21072 02 00 30 046 —
- 9. Bek. v. 6. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1267) — VORIS 21072 02 00 30 047 —
- 10. Bek. v. 8. 3. 1985 (Nds. MBl. S. 325) — VORIS 21072 02 00 30 050 —
- 11. Bek. v. 20. 3. 1985 (Nds. MBl. S. 329) — VORIS 21072 02 00 30 058 —
- 12. Bek. v. 5. 8. 1985 (Nds. MBl. S. 734) — VORIS 21072 02 00 30 061 —
- 13. Bek. v. 18. 1. 1988 (Nds. MBl. S. 137) — VORIS 21072 02 00 30 075 —
- 14. Bek. v. 22. 6. 1988 (Nds. MBl. S. 677) — VORIS 21072 02 00 30 078 —
- 15. Bek. v. 13. 10. 1988 (Nds. MBl. S. 991) — VORIS 21072 02 00 30 083 —
- 16. Bek. v. 14. 10. 1988 (Nds. MBl. S. 999) — VORIS 21072 02 00 30 084 —
- 17. Bek. v. 4. 8. 1989 (Nds. MBl. S. 914) — VORIS 21072 02 00 30 090 —
- 18. Bek. v. 20. 2. 1990 (Nds. MBl. S. 260) — VORIS 21072 02 00 30 094 —
- 19. Bek. v. 5. 11. 1992 (Nds. MBl. S. 1493) — VORIS 21072 02 00 30 101 —
- 20. Bek. v. 1. 2. 1994 (Nds. MBl. S. 382) — VORIS 21072 02 00 30 105 —
- 21. Bek. v. 10. 1. 1995 (Nds. MBl. S. 216) — VORIS 21072 02 00 30 112 —

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4114 Bl. 1 und Bl. 2 — Stahlbau, Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung) —

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; I. Stabilitätsfälle, II. Rundrohre und Hohlprofile mit Rechteckquerschnitt, Erg. zu DIN 4114 "Stahlbau; Stabilitätsfälle"

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Richtlinien für die Verwendung von Ankerschienen für kleinere Lasten

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 1053 "Mauerwerk"

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Wetterfeste Baustähle

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 15018 Teil 1 und Teil 2 "Krane"

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 15019 Teil 1; "Krane; Standsicherheit"

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 18168 Teil 1 "Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken"

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Richtlinien für Stahlverbundträger

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4084 "Baugrund; Gelände- und Böschungsbruchberechnungen"

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Richtlinien für Stahlverbundträger

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 18806 Teil 1 "Verbundkonstruktionen; Verbundstützen"

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4141 Teil 14 "Lager im Bauwesen; Bewehrte Elastomerlager"

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4085 "Baugrund; Berechnung des Erddrucks"

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4141 Teil 4 "Lager im Bauwesen"

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 18809 "Stählerne Straßen- und Wegbrücken"

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Richtlinie "Alkalireaktion im Beton" Teil 1

Bau
aufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4228 "Werkmäßig hergestellte Betonmaste"

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4141 Teil 15 "Lager im Bauwesen; Unbewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung"

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Richtlinien für Stahlverbundträger

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 18908 "Fußböden für Stallanlagen; Spaltenböden aus Stahlbetonfertigteilen oder aus Holz"

- Nds. MBl. Nr. 46/2008 S. 1206

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Dow Deutschland GmbH & Co. OHG, Ohrensen)

> Bek. d. LBEG v. 18. 11. 2008 - W 6033 A I 2008-011 -

Die Firma Dow Deutschland GmbH & Co. OHG, Aussolungsbergwerk, 21698 Ohrensen, plant das Projekt "Neubau einer Fackel für die Propylenspeicher-Kaverne K-10".

Das Fackelsystem befindet sich auf dem Betriebsgelände der Firma Dow Deutschland GmbH & Co. OHG nordwestlich der Gemeinde Ohrensen im Landkreis Stade.

Für die geplante Anlage ist gemäß Nummer 8.1.3 Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach \S 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

- Nds. MBl. Nr. 46/2008 S. 1207

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Borstel und Steyerberg)

Bek. d. LBEG v. 20. 11. 2008 — B II f 1.7 I 2008-039-II —

Die Firma Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt "Teilumlegung der Erdgasleitung E0 270 Siedenburg Z 1—Hesterberg Z 1" in der Gemeinde Borstel, Landkreis Diepholz, und der Gemeinde Steyerberg, Landkreis Nienburg.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich 63 000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig. Damit werden die in Nummer 3 Buchst. a Anlage 1 UVPG genannten Schwellenwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erreicht.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach \S 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 46/2008 S. 1207

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Widmung einer Teilstrecke der Bundesautobahn 26 auf dem Gebiet des Landkreises Stade

Vfg. d. NLStBV v. 18. 11. 2008 — 31020-1079 —

I.

Die auf dem Gebiet der Stadt Stade sowie der Samtgemeinden Lühe und Horneburg im Landkreis Stade neu gebaute Autobahnteilstrecke zwischen den Anschlussstellen Stade-Süd und Horneburg erhält die Eigenschaft einer Bundesautobahn und wird gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes mit Wirkung vom 23. 10. 2008 zur Bundesautobahn 26 gewidmet: die durchgehende Strecke von Abschnitt 2423018T-2423017O St. 0 bis Abschnitt 24230160-2423019O St. 3817 - A26-70 -.

II

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 a, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 46/2008 S. 1207

Stellenausschreibung

Die **Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt** sucht für den Außendienst an ihren Standorten Hannover und Oldenburg

Diplomverwaltungswirtinnen oder Diplomverwaltungswirte (FH)

sowie

Diplomverwaltungsbetriebswirtinnen oder Diplomverwaltungsbetriebswirte (FH).

Ihre Aufgaben:

- überörtliche Prüfung der Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, kommunalen Anstalten, gemeinsamen kommunalen Anstalten, Zweckverbände und kommunalen Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts,
- Beratung der zu pr
 üfenden Einrichtungen.

Sie verfügen über:

- die Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst,
- mehrjährige Erfahrung in wesentlichen Bereichen der Kommunalverwaltung und/oder mehrjährige Erfahrung in der Prüfung öffentlicher, möglichst kommunaler Einrichtungen,
- vertiefte Kenntnisse des kommunalen Verfassungsrechts, Finanzwesens und der Gemeindewirtschaft, Kenntnisse in Betriebswirtschaft und Organisationslehre,
- zielorientierte, systematische und strukturierte Arbeitsweise,
- Kontakt- und Teamstärke, Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit (Selbständigkeit),
- Führerschein der Klasse B (früher Klasse III) sowie Bereitschaft, vorhandene Privat-Pkw für dienstliche Zwecke einzusetzen,
- fortgeschrittene Anwenderkenntnisse in Microsoft-Office-Produkten (insbesondere Word, Excel, PowerPoint, Outlook),
- Bereitschaft zur Fortbildung.

Wir bieten:

- einen Prüfer-Dienstposten (BesGr. A 12), dem das Einsatzgebiet Hannover und Umgebung (überwiegend in westliche Richtung ca. bis Osnabrück und in nordwestliche Richtung ca. bis Oldenburg) zugeordnet ist.
- einen Prüfer-Dienstposten (BesGr. A 12), dem das Einsatzgebiet Oldenburg und Umgebung (überwiegend in nordwestliche Richtung bis zu den ostfriesischen Inseln und in westliche Richtung bis zur niederländischen Grenze) zugeordnet ist,
- Mitwirkung beim Aufbau einer innovativen Einrichtung,
- vielseitige, abwechselungsreiche und interessante Aufgabenstellung,
- Mitarbeit in einem motivierten und leistungsstarken Team,
- hochwertige IuK-Ausstattung f
 ür die Arbeit vor Ort, am Standort und zu Hause,
- krisensicheren Arbeitsplatz.

Die überörtlichen Kommunalprüfungen werden im Team durchgeführt. Es wird aus dienstlichem Erfordernis erwartet, dass Bewerberinnen und Bewerber bereit sind, an ca. 120 bis 130 Arbeitstagen jährlich ganztägig Außendienst zu verrichten.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständige Bewerbung (mit tabellarischem Lebenslauf, ausführlichem beruflichen Werdegang, letzter dienstlicher Beurteilung

und Kopien der Abschlusszeugnisse) richten Sie — mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakten — **bis zum 31. 12. 2008** an die Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Dr. Hundertmark, Tel. 0531 484-1200, und Frau Hanisch, Tel. 0531 484-1203, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 46/2008 S. 1207

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten